Grundzüge

zu einem

künftigen teutschen Gesammtwesen,

und einer

National=Einheit.

Von

einem teutschen Congreß=Bevollmächtigten.

Wien, im Anfange des Jahrs 1815.

Gedruckt bey Anton Strauß.

Grundzüge

zu einem

künftigen teutschen Gesammtwesen,

und einer

National=Einheit.

Von

einem teutschen Congreß=Bevollmächtigten.

Wien, im Anfange des Jahrs 1815.

Gedruckt bey Anton Strauß.

Grundzüge

zu einem

künftigen teutschen Gesammtwesen,

und einer

National=Einheit.

Von

einem teutschen Congreß=Bevollmächtigten.

Wien, im Anfange des Jahrs 1815.

Gedruckt bey Anton Strauß.

Grundzüge

zu einem

künftigen teutschen Gesammtwesen,

und einer

National=Einheit.

Von

einem teutschen Congreß=Bevollmächtigten.

Wien, im Anfange des Jahrs 1815.

Gedruckt bey Anton Strauß.

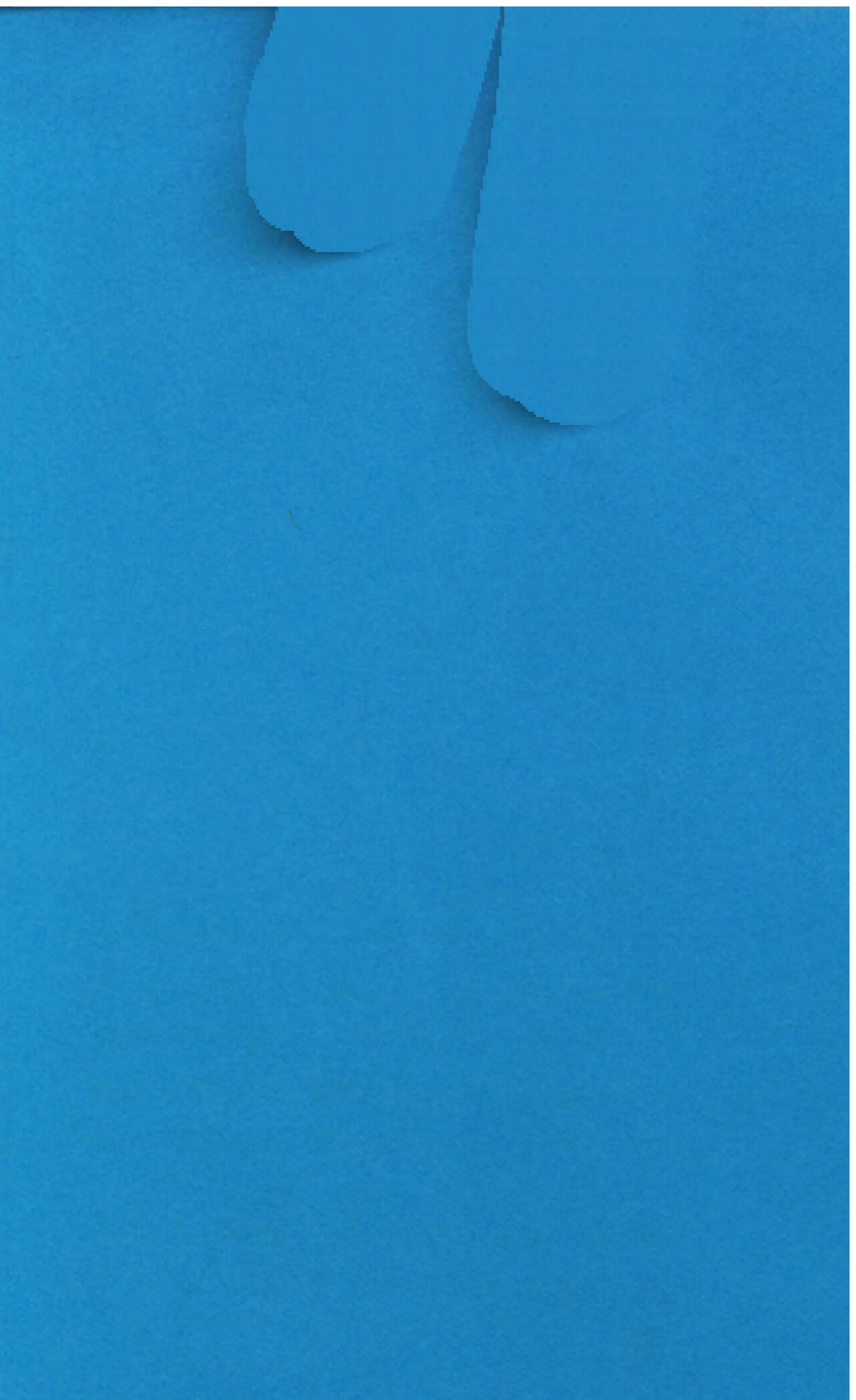

Grundzüge

zu einem

künftigen teutschen Gesammtwesen,

und einer

National=Einheit.

Von

einem teutschen Congreß=Bevollmächtigten.

Wien, im Anfange des Jahrs 1815.

Gedruckt bey Anton Strauß.

§. 1.

Wenn das Gerücht Glauben verdient, welches uns die Zeitungen mittheilen, daß gegenwärtig von den allerhöchsten Alliirten, über den Ort der Bundes-Versammlung berathschlagt werden soll, und wenn dasselbe hiezu bereits Frankfurth, Nürnberg, Augspurg, oder Regenspurg vorgeschlagen wissen will: so möchte es nicht undienlich seyn, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

§. 2.

Fragen wir uns deswegen vordersamst, welche Stadt den Vorzug vor den Anderen behaupten könne: so scheint es ziemlich ausgemacht zu seyn, daß dieser der Stadt Nürnberg nicht bestritten werden wird; denn, obgleich Frankfurth, Augspurg und Regenspurg, wegen der Flüsse, an denen sie liegen, einige Vortheile gewähren und vielleicht einige moderne Gebäude mehr besitzen, als Nürnberg: so möchte doch die Lage Nürn-

§. 1.

Wenn das Gerücht Glauben verdient, welches uns die Zeitungen mittheilen, daß gegenwärtig von den allerhöchsten Alliirten, über den Ort der Bundes-Versammlung berathschlagt werden soll, und wenn dasselbe hiezu bereits Frankfurth, Nürnberg, Augspurg, oder Regenspurg vorgeschlagen wissen will: so möchte es nicht undienlich seyn, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

§. 2.

Fragen wir uns deswegen vordersamst, welche Stadt den Vorzug vor den Anderen behaupten könne: so scheint es ziemlich ausgemacht zu seyn, daß dieser der Stadt Nürnberg nicht bestritten werden wird; denn, obgleich Frankfurth, Augspurg und Regenspurg, wegen der Flüsse, an denen sie liegen, einige Vortheile gewähren und vielleicht einige moderne Gebäude mehr besitzen, als Nürnberg: so möchte doch die Lage Nürn-

§. 1.

Wenn das Gerücht Glauben verdient, welches uns die Zeitungen mittheilen, daß gegenwärtig von den allerhöchsten Alliirten, über den Ort der Bundes-Versammlung berathschlagt werden soll, und wenn dasselbe hiezu bereits Frankfurth, Nürnberg, Augspurg, oder Regenspurg vorgeschlagen wissen will: so möchte es nicht undienlich seyn, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

§. 2.

Fragen wir uns deswegen vordersamst, welche Stadt den Vorzug vor den Anderen behaupten könne: so scheint es ziemlich ausgemacht zu seyn, daß dieser der Stadt Nürnberg nicht bestritten werden wird; denn, obgleich Frankfurth, Augspurg und Regenspurg, wegen der Flüsse, an denen sie liegen, einige Vortheile gewähren und vielleicht einige moderne Gebäude mehr besitzen, als Nürnberg: so möchte doch die Lage Nürn-

§. 1.

Wenn das Gerücht Glauben verdient, welches uns die Zeitungen mittheilen, daß gegenwärtig von den allerhöchsten Alliirten, über den Ort der Bundes-Versammlung berathschlagt werden soll, und wenn dasselbe hiezu bereits Frankfurth, Nürnberg, Augspurg, oder Regenspurg vorgeschlagen wissen will: so möchte es nicht undienlich seyn, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

§. 2.

Fragen wir uns deswegen vordersamst, welche Stadt den Vorzug vor den Anderen behaupten könne: so scheint es ziemlich ausgemacht zu seyn, daß dieser der Stadt Nürnberg nicht bestritten werden wird; denn, obgleich Frankfurth, Augspurg und Regenspurg, wegen der Flüsse, an denen sie liegen, einige Vortheile gewähren und vielleicht einige moderne Gebäude mehr besitzen, als Nürnberg: so möchte doch die Lage Nürn-

bergs, als der Mittelpunkt Deutschlands, schon allein betrachtet, diese Vorzüge überwiegen; indem sich zu Nürnberg nicht nur der Postenlauf von ganz Deutschland koncentrirt und dadurch tagtäglich mit allen einzelnen Ländern kommunicirt werden kann, sondern auch überall her, alle Erfordernisse auf dem kürzesten Weg bezogen werden können.

§. 3.

Kommt nun hiezu noch, daß die dasige Gegend, aus Mangel eines grossen Flusses und hoher Gebürge, einer sehr milden, durch den Durchfluß der Pegnitz immer gereinigten Luft und eines, in ganz Deutschland bekannten, in unzäligen Röhren, durch alle Strassen geleiteten, vorzüglichen Trinkwassers zu genieſſen habe;

daß für die Gesundheit durch sehr gut eingerichtete Apotheken, Kranken- Armen- und Verpflegungs-Anstalten vollkommen gesorgt seie;

daß die Feldfluhren äusserst anmuthig und mit ihren unendlich abwechselnden Früchten und hundertfältigen Farben-Mischungen, im Sommer einem Paradieße ähnlich seyen;

daß überdies die Stadt, ausser den Vorstädten, mit mehr, als 500 Gärten und Gartenhäusern umgeben und ausserdem, in ihren Environs von einer halben, bis ganzen Stunde, wenigstens 100 Schlösser und andere Landhäuser anzutreffen seyen, welche alle von ihren Besitzern, die solche wenig, oder gar nicht gebrauchen, den hohen Gesandten der Bundes-Versammlung, gerne überlassen würden;

daß ferner die Stadt selbst, nach Mannerts geographisch-historisch-statistischem Zeitungs-Lexikon, eine der grössesten Städte Deutschlands seie, und einen Flächengehalt von 17,686,858 Quadratschuhe habe;

die grössesten, sowol Privat- als öffentliche Gebäude in sich schliesse; (worunter besonders das ehemalige Zeughauß, dessen beide Hauptgebäude 390 Schritte lang sind, dann die grosse Burg, oder das sogenannte Schloß und das schöne und sehr weitläuftige im Jahr 1616. bis 1619. in einem regelmässigen und edlen Styl erbaute, 275 Fuß lange und ausser dem Erdgeschoß, 2 Etagen enthaltende Rathhaus, mit wenigstens 40 Zimmern, 1 sehr grossen 80 Schuh langen und 30 Schuh breiten und einen kleineren Saal gehören; wovon das Letztere gar leicht mit einem, bei dessen Entstehen,

bereits angefangenen, inzwischen aber liegen gebliebenen Flügel-Gebäude vergrössert werden könnte;)

daß zu Nürnberg ungeheuer grosse Stadt-Keller und Wein-Niederlagen seien und deswegen von jeher daselbst die besten Rhein- und Franken-Weine gezogen wurden, auch noch gegenwärtig vor vielen andern Städten, die ältesten und reinsten Weine zu finden seyen;

daß die Stadt breite und in den letzten Jahren sehr verschönerte Strassen und sehr viele grosse und freie Plätze habe; unter welchen die, mit Bäumen besetzte und ganz neu applanirte Insel, die Schütt, nebst dem Maxmilians-Platz vorzüglich genennt zu werden verdienen, die in den übrigen Städten gänzlich vermißt werden;

daß nicht minder in dieser Stadt eine solche Toleranz und Aufklärung herrsche, daß blos nach Rechtlichkeit und nie nach der Religion gefragt wird;

daß der Karakter der Einwohner mit allem Recht brav und bieder heisse und eine gewisse häusliche Ordnung, mit einer ungenirten und doch bescheidenen Lebens-

art, beobachtet werde und besonders der, in andern Handelsstädten, fast unerträgliche Geldstolz unbemerkbar seie;

daß überdies in dieser Stadt zwar kein vorzüglicher Luxus herrsche: dennoch aber mit der Zeit fortgegangen werde;

daß alles, was nur immer verlangt werden will, auf das Beste und Wohlfeilste fabricirt und alles, was auf Handel und Geldgeschäfte Bezug hat, — wozu eine Girobank und eine Leihbank dienen, — geleistet werde;

daß weiter die Stadt mehrere bedeutende, öffentliche und Privatbibliotheken und verschiedene Lesebibliotheken, eine große Gemählde-Gallerie und sehr ansehnliche Kunst und Naturalien-Sammlungen besize;

daß ausser den gewöhnlichen Schulen, die treflichsten Bildungsanstalten, ein bedeutendes Gymnasium, eine Realschule, eine Zeichnungsschule und Mahler-Akademie, mit vielen Denkmälern, Alterthümern und Merkwürdigkeiten, dann Kunst- Industrie- Fabrik- und Manufactur-Anstalten aller Art, vorhanden seien;

und daß daselbst, so wie im Allgemeinen, ein ausgebreiteter Handel, hauptsächlich ein sehr starker Buch-

handel getrieben werde, welcher für die Versammlung der angesehensten Staatsmänner und Gelehrten unentbehrlich ist;

auch daß endlich die benachbarte, kaum 3 Stunden entfernte Universität zu Erlangen, in mancher Hinsicht erwünscht seyn möchte: —

so wird gewis jene Behauptung ausser Zweifel gesezt seyn; und zwar um so mehr, als in neuerer Zeit, sowol in der Stadt, als in seiner nächsten Umgebung, für Vergnügen, Schönheit und Bequemlichkeit reichlichst gesorgt worden ist und täglich nicht nur Theater, Konzerte und Bälle, besonders in dem neu erbauten Museum, das sich in ganz Deutschland auszeichnet, mit einander abwechseln, sondern auch bereits sehr schöne Promenaden angelegt und noch mehrere entworfen;

die Strassen selbst aber größestentheils chaussirt und durchaus immer gesäubert und zu Nachtzeit auf das Schönste beleuchtet sind;

auch überdies für Lohnbedienten und Fiakers so gesorgt ist, als vielleicht nirgends besser angetroffen wird;

des berühmten und erst im vergangenen Jahre, auf das bequemste hergestellten Wildbades, dann überhaupt

der Sicherheits-Anstalten nicht zu gedenken, die durch eine, gut organisirte Polizei und eine vollkommen exercirte Nationalgarde erhalten werden; unter welchen Anstalten die vortrefliche, in keiner andern Stadt mögliche Feuerlösch-Einrichtung nicht unbemerkt gelassen werden darf. —

§. 4.

Wollte gegen Nürnberg eingewendet werden, daß einestheils dennoch der Raum für eine, so angesehene Versammlung fehle und anderntheils die Gebäude nicht so gut eingerichtet seien, als man zu wünschen Ursache habe; so muß man das Erstere ganz widersprechen, ja behaupten, daß Nirgends so viele Menschen gut und bequem unterzubringen seien, als zu Nürnberg.

Den Beweis hievon giebt:

a.) die gegenwärtige Zahl der Einwohner, welche nur 26000 Seelen ausmacht: ehehin aber in 60. bis 70000 Menschen bestunde;

b.) die Zahl der Häußer, deren bei 4000. sind; nach welcher auf ein Hauß nicht einmal sieben Seelen kommen;

c.) Die traurige Wahrheit, daß die Helfte der fürstlichen Häußer und zwar die grössesten, nur von einer einzigen Familie bewohnt werden und daß sogar bei 200 sehr brauchbare Häußer gänzlich leer stehen;

d.) der Preiß der Häußer selbst, welcher so heruntergesunken ist, daß ein grosses Hauß von 20. — 30. heitz- und unheitzbaren Pieçen, um 3. — 4000. fl. erkauft werden kann.

Sind nun überdies, wie allgemein bekannt ist, zu Nürnberg schon wirklich mehrere Reichstäge gehalten worden; und ist daselbst auch, bis zur Auflösung der vormaligen Kreis-Verfassung, die fränkische Kreis-Versammlung, nebst Ritter-Konventen, zur Zufriedenheit der sämmtlichen Theilnehmer anwesend gewesen: so würde eben so gewis auch den billigen Voraussetzungen der künftigen allerhöchsten Bundes-Versammlung allda entsprochen werden.

§. 5.

Was den zweiten Einwurf betrift; so ist es allerdings nicht zu widersprechen, daß die innern Einrichtungen besser, bequemer und moderner seyn könnten. Dies würde sich aber sogleich ändern, sobald es von den allerhöchsten Alliirten beschlossen würde, daß Nürnberg

der Sitz der Bundes-Versammlung werden solle; indem die Einwohner und Einwohnerinnen von Nürnberg ohnehin für Reinlichkeit uud Eleganz einen ganz besondern und fast übertriebenen Sinn haben, auch würklich selbst überzeugt sind, daß die bisherige Bauart des Innern ihrer Gebäude, Abänderungen nöthig habe, die sie bis jezt blos deswegen nicht unternahmen, weil die Miethzinnse kaum so viel ertrugen, als die Reparaturen dagegen erforderten; da bis iezt für die grössesten Häußer von 20.—30. Pieçen, kaum 200. fl. jährlich zu erhalten waren.

Würden daher die Miethzinnse, durch den Sitz der Bundes-Versammlung, im Verhältniß mit dem Werth der Häußer selbst steigen: so würde Jedermann gerne auf Verschönerung seines Eigenthums, ein Kapital verwenden, das sich auf solche Art besser, als bisher verzinnsen müßte.

§. 6.

So wenig diese Einwürfe gegründet sind: eben so wenig möchte dagegen auch mit Grunde angeführt werden können, daß durch die Bundes-Versammlung eine Viktualien- und vorzüglich eine Holztheurung ver-

sacht, und diese sowohl der Bundes-Versammlung, als der Bürgerschaft, lästig werden würde; denn, nicht umständlich zu erwähnen, daß zu Nürnberg, vor vielen andern grossen Städten, immer noch am wohlfeilsten zu leben seye, weil in dasiger Gegend und besonders in dem sogenannten Knoblauchsland, zunächst an der Stadt, der Feld- und Gartenbau, samt der Viehzucht, auf dem höchsten Grad der Kultur stehet und überdies aus den benachbarten, fruchtbaren Umgebungen alles nach Nürnberg gebracht wird, um sich von dort aus die Gegen-Bedürfnisse einzutauschen, — ist es eine allgemein bekannte Sache, daß dort, wo der beste und leichteste Verschluß ist, auch die stärkste Zufuhr, die nüzlichste Konkurrenz statt findet.

Eben dies ist der Fall mit dem Holze.

Ist gleich nicht zu läugnen, daß durch die Anwesenheit mehrerer Personen vom Stande, die Konsumtion desselben beträchtlich vermehrt werden muß: so ist doch eben so richtig, daß bei einem Flächeninhalt von ohngefähr 100,000. Morgen Waldungen, welcher die Stadt in einem Bezirk von 2. — 3. Stunden umgiebt und zur Stadt gehört, nie eine große Theurung, noch

weniger ein Mangel entstehen kann und wenn der Preis hierfür Etwas steigen wird, auch die Zufuhr aus den nächsten grossen Waldungen von Lichtenau, Altdorf, Bezenstein, und besonders aus dem Fichtelgebürge, wo die Klafter gegenwärtig um 2. — 3. fl. bezahlt wird, desto stärker werden würde.

§. 7.

Geschehe es aber auch wirklich, daß Viktualien, Holz und alle anderen Bedürfnisse einigermassen im Preiße stiegen: so würde dieser Nachtheil nicht das Ganze, sondern eigentlich nur die Besoldeten treffen, welche dagegen vielleicht auf andere Art entschädigt werden könnten, hie und da auch allenfalls durch Neben-Verdienste, Beförderung der Ihrigen u. dergl. einigen Ersatz erhielten. Mag es aber seyn, wie es will: so kann der Nachtheil Einzelner, die ohnehin nicht gerade an die Stadt gebunden sind, nicht berücksichtiget werden, wenn der grösseste Theil dadurch gewinnt und es ist daher gewiß dieser Nachtheil nicht mit dem Vortheil zu vergleichen, der für die Mehrzahl durch die Bundes-Versammlung erreicht würde; da hiedurch nicht nur überhaupt eine grosse Geld-Summe

in Cirkulation käme, sondern auch alle anderen Stände, Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, gleichwie Künstler, Aerzte und übrige Klassen, sich eines grössern Verdiensts: die Eigenthümer der gegenwärtig leer stehenden Häuser, Gärten und Landgüter aber, die durch die traurigen Kriegszeiten am härtesten gelitten haben, sich eines ordentlichen Mieth-Zinnses und somit selbst der Erhöhung des, so sehr gesunkenen Preißes ihrer Grundstücke zu erfreuen haben würden; wodurch denn allerdings der Total-Bestand, oder das National-Vermögen Nürnbergs bedeutend vergrössert werden müßte.

§. 8.

Bedarf nun überdies die Stadt Nürnberg, wenn sie, die Mutter und Pflegerin des deutschen Handels, der Künste, Erfindungen und Wissenschaften, nicht aus der Reihe der blühenden und wohlhabenden Städte, zum allgemeinen Nachtheil, gestossen werden will, in der That, vor allen andern Städten, einer Aufhülfe, weil deren Volksmenge nicht nur täglich abnimmt, sondern auch deren Handel, theils durch Verminderung der, hiezu unentbehrlichen

Fonds, theils durch Einfuhr-Verbote auswärtiger Staaten und mehrere andere Hindernisse, immer mehr beschränkt wird; und muß dieselbe ohnehin der Wohlthat eines schiffbaren Flußes entbehren, der für andere Städte so nützlich ist: so läßt sich mit Zuverlässigkeit erwarten, daß die Einwohner Nürnbergs, nicht blos aus Pflicht, sondern zugleich aus Dankbarkeit mehr, als alle anderen Städte Deutschlands, welche dieser Unterstützung weniger nöthig haben und deswegen, wie es bei dergleichen Gelegenheiten schon der Fall war, die Bundes-Versammlung sogar für schädlich halten möchten, selbige mit dem besten Willen aufnehmen und alles dazu beitragen würden, deren Einrichtungen zu erleichtern und dem, dabei angestellten Personale, soviel an ihnen liegt, seinen Aufenthalt angenehm zu machen; daher es denn der Stadt Nürnberg wegen sowol, als wegen der allerhöchsten Bundes-Versammlung selbst, sehr zu wünschen ist, daß jenes Gerücht realisirt und somit Nürnberg zur wirklichen Bundesstadt erwählt werde; mit welchem Wunsche sich bereits schon früher der, in dieser Angelegenheit gewiß unpartheiische Verfasser der Kongreß-Chronik, in Num. XXIII. vereinigt hat, wenn er bei der Nach-

richt, daß Regenspurg zum Kongreß-Ort vorgeschlagen sei, in einer Note folgende Aeusserung beifügte:

„Möge man aber auch nicht das schöne, ehrwürdige Nürnberg vergessen, das in der Mitte Deutschlands liegt, der Sitz alter deutscher Redlichkeit ist und an deren altem Reichsschloß sich ein treffliches Gebäude für ein Bundesgericht, ähnlich den Propyläen Griechenlands, darbietet. Regensburg hat ja zu Beförderung seines Wohlstandes die Vortheile der Donau."

Grundzüge

zu einem

künftigen teutschen Gesammtwesen,

und einer

National=Einheit.

Von

einem teutschen Congreß=Bevollmächtigten.

Wien, im Anfange des Jahrs 1815.

Gedruckt bey Anton Strauß.

Einleitung.

Durch eine Gesammtverfassung soll ein Zusammenhang, eine Ordnung und ein Rechtszustand für die verschiedenen Theile eines Ganzen neu begründet werden. Um dieses Recht zu finden und fest zu stellen, wird man es nur aus den bestehenden Verhältnissen hernehmen und ableiten können; sie bezeichnen die Lage, den Stand und die richtigen Forderungen eines jeden Einzelnen für sich und in seiner Beziehung zu den Andern. Die höhere Idee, welche durch solche Vereinigung erreicht werden soll, und die Art der Ausführung derselben werden nachher durch die aufgestellten freyen Zwecke bestimmt; und daraus ergeben sich alsdann die verschiedenen Fälle und Formen, die dabey eintreten können. Diese zu zeigen, ist die Aufgabe der nachstehenden Untersuchungen.

Allein von den wirklichen Kräften, von den vorhandenen Rechten und Verhältnissen kann und darf nur die Begründung des künftig einzuführenden Rechtszustandes ausgehen, wenn derselbe seine Wurzeln haben, etwas Haltbares und Dauerhaftes leisten soll. Daher müssen die gegebenen Umstände klar und deutlich bezeichnet, die Begriffe festgestellet, so wie die Zwecke bestimmt werden. Was läßt sich sonst von einem neuen Rechtszustande und von verfassungsmäßigen Einrichtungen erwarten, die mit Unterdrückung und Verletzungen anfangen? So wie aber nur das Lebendige, so gehört auch nur das wirklich Bestehende in eine Organisation hinein. Das Todte und Vorübergegangene hat seine Geschichte; es mag fortwirken und währen in seinen Spuren und Folgen. Im Leben sind allein Rechte und Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, und sie müssen gelten, wenn das Leben moralisch und physisch erhalten werden soll; wenn die spätere Ordnung und der Zusammenhang sich aus den frühern Zuständen in geregelter Folge entwickeln sollen, nach dem jedesmahligen Zeitpunct und Grad der Bildung der Völker; wenn nicht wilde Gährungen und willkührliche Umwälzungen hervorgebracht werden sollen,

die den Bestand der Dinge auch in den Grundlagen erschüttern und sie wieder auf ihre Elemente zurückführen. Dahin muß es, je nachdem es getrieben wird, rascher oder allmählig, aber unfehlbar und unaufhaltsam gebracht werden, und so mit allen besondern Einrichtungen auch die allgemeine Ordnung untergehen, wenn nicht der Bestand der Dinge geehrt, wenn nicht die Verhältnisse der Lebendigen ihre gebührende Schonung und Achtung finden; wenn die neu hervorgerufene Einrichtung nicht die Ansprüche und Forderungen der Gegenwart erfüllt, nicht wie eine unmittelbare Folge aus dem Zustand und der Lage der Dinge hervorgeht, um das Recht und den Zweck aufzufassen.

Doch diese bestehenden Verhältnisse, aus denen in richtiger Folge jede neue Ordnung sich entwickeln soll, begreifen nicht den bloßen augenblicklichen Besitzstand. Sie umfassen das eigentliche Recht und die Forderungen des gesammten Zustandes in allen seinen Theilen und Beziehungen; das Unrecht und die Unbilden des Gegenwärtigen sollen auch bey der neu festzusetzenden Ordnung zuvor versöhnt und ausgeglichen, nicht aber in dieselbe hinüber getragen werden.

Durch solche bey allen Umständen fortgeführte Haltung derselben Grundsätze, durch die moralische Würdigung aller politischen Verfassungen und Institutionen, können diese nur rechten Sinn und Bedeutung bekommen, während sie ohnedem das zerbrechlichste und unveränderlichste Machwerk sind. Der gute Geist und das Gefühl fürs Wahre und Rechte werden unter den Menschen im Gemüthe wieder rege werden, und ihren Einrichtungen das Gepräge der Festigkeit und Dauer zu geben vermögen.

Diese rechtmäßige Folge-Ordnung kann doch niemahls ungeahndet überschritten, umgangen, unterbrochen werden. Die Willkühr, welche es thut, wird in den Thaten und Werken fortwirken, und sich im fortwährenden Kampf und Widerspruch befinden, mit allen, die sich unterdrückt und gekränkt fühlen.

Welch ein Beyspiel der ungeheuersten Willkühr und Anmaßung gegen den Bestand des Rechts, aber auch welche äußerste Anstrengung vereinter Kräfte im Kampf dagegen, zeigt uns nicht die neueste Geschichte von der Erscheinung Napoleons. Und doch waren es nicht sowohl seine Thaten und sein Treiben, was man dabey bekämpfte; nur die Maximen

und das System seiner Willkühr waren es, welche der Welt offenbart hatten, daß darin alles Recht und jede moralische Ordnung untergehen mußten, wenn nur Egoismus, einseitige Convenienz und Verderbtheit die Menschen und ihre Regierungen leiten. Bis dieser Sieg des Höchsten und Besten errungen ist, wird die Sache immer weiter ausgekämpft werden. Die Regierungen aber wie die Völker stehen in diesem Kampfe eng verbunden zusammen; Beyde müssen, um den Kampf siegreich zu bestehen, und dessen eigentlichen Preis zu erringen, sich rein halten von der Napoleon'schen Manier, von dem willkührlichen Wesen; und darum wird jedes Volk auch in der Behandlung die seiner Regierung wiederfährt, den Maßstab seiner eigenen Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit finden.

Indem die größern Mächte mit den kleinern Staaten Verbindungen eingehen, in welchen sie nur nach einer gesetzmäßigen Ordnung verfahren und auf das Recht des Stärkern gleichsam verzichten, erlangen sie selbst um so viel mehr auch die Richtung und Fähigkeit um mit demselben liberalen Sinn, in ihren eigenen Ländern immer gesetzmäßig und constitutionell zu regieren.

Teutschland in seinem gegenwärtigen Zustande bedarf einer Vereinigung durch Freyheit unter schonender Bewahrung der Individualität seiner Völker; denn selbstthätige Bewegung jedes Einzelnen, harmonisch geordnet, bringt den höchsten Grad lebendiger Gesammtkraft hervor. Die Willkühr soll aufhören, das Recht soll wiederkehren — Teutschland soll in kräftiger National-Einheit dastehen gegen jeden auswärtigen Feind: — allgemeine National-Anstalten sollen möglich werden, ohne Verletzung der Individualität der Staaten und ihrer Staatsautonomie; — das Gefühl der Brüderschaft der teutschen Völker soll gemeinschaftliche Zeichen und Andeutungen finden in der Verfassung des teutschen Bundes.

Grundzüge

zu einem künftigen teutschen Gesammtwesen, und einer National-Einheit.

1.

Nachdem früher die teutsche Reichsverfassung und nachher der Rheinische Bund völlig aufgelöset worden, sind alle diejenigen Länder, welche die vormahligen Bestandtheile desselben ausmachten, nicht anders, wie so viele einzelne, selbstständige, und von einander unabhängige Staaten zu betrachten, und bey einer künftigen Vereinigung so zu behandeln, daß diese nur durch einen freyen Beytritt zu bewirken steht. Es gibt keine Macht, die hiergegen gerechte Ansprüche vorzubringen hätte. Alle teutsche Staaten sind, früher oder später, auch für sich besondere Theilhaber an dem gemeinschaftlichen Kriege gegen die, von dem vormahligen französischen Gouvernement ausgeübte Übermacht geworden. Der Pariser Frieden hat diese Ansicht auch anerkannt und bestätiget, wenn er Art: 6. die beyden Begriffe feststellt: „die teutschen Staaten (also einzeln und zusammen) sollen unabhängig und durch ein Föderativ-Band vereint seyn." Letzteres kann im Zusammenhalt mit ersteren keine andere

Bedeutung, als die eines freyen Bündnisses unter einander haben, welches allenfalls nur nach Befinden, durch die freye Mitwirkung und den freyen Beytritt aller interessirenden teutschen Staaten noch eine anderweitige Bestimmung erhalten könnte.

Auch die voraufgegangenen Allianz-Tractate mit den verbündeten Mächten, wodurch eigentlich die teutschen Staaten nur zu einer verhältnißmäßigen Theilnahme und bestimmten Truppenstellung beym Kriege gegen Frankreich verbindlich zu machen waren, haben schon in eben dem, durch den nachherigen Pariser Frieden ausgesprochenen Sinn, gleich zum voraus die damahls bestehende Souverainität der Fürsten und deren Besitzungen ausdrücklich garantirt. Wenn in jenen Tractaten es nachher weiter heißt: daß dagegen die Fürsten denjenigen Einrichtungen beypflichten wollten, welche die endliche Ordnung der Dinge erforderlich machen würde, um die Unabhängigkeit Teutschlands aufrecht zu halten, so liegt in dieser Zusammenstellung, wenn sie einige Bedeutung behalten soll, doch wohl die Bestimmung: daß bey solcher neu einzuführenden Ordnung die Souverainität der einzelnen Staaten in Bestand bleiben, die etwanigen Beschränkungen derselben aber, allein zum Zweck der Unabhängigkeit Teutschlands insgesammt, und nicht weiter als hierzu nothwendig oder erforderlich befunden werden kann, eintreten dürfen. In dieser Hinsicht läßt sich gedachte Bedingung auch wie eine salvatorische Clausel betrachten; auf jeden Fall aber kann einem Staat, mit dem man auf diese Weise einen gegenseitigen Vertrag abschließt, doch hierdurch die freye Mitwirkung und Theilnahme an dieser einzuführenden gemeinsamen Ordnung nicht entzogen werden wollen, indem man ihn gerade als einzelnen

unabhängigen Staat anerkannt; abgesehen davon, daß dergleichen sich weder annehmen, noch zumuthen läßt, da es eine blinde Hingabe auf Discretion seyn würde, als worüber kein Staat mit dem andern einen vorläufigen Tractat weder eingehen wird, noch kann.

2.

Jede neue Vereinigung der so vereinzelten teutschen Staaten kann, um anpassend und beständig zu werden, nur von diesem gegenwärtigen Zustand der Dinge ausgehen, und muß für bestimmte und deutlich erklärte Zwecke geschehen, aus welchen sich die rechten Mittel zu deren Erfüllung ergeben werden, und dadurch sich dann der gehörige Begriff, die Gestalt und Form der neuen Ordnung feststellen, so wie die wirklich nöthigen Beschränkungen in der Souverainität, oder dem selbstständigen Regierungsrecht der einzelnen teutschen Staaten sich auffinden lassen.

Wahre allgemeine Zwecke zur Gesammtvereinigung lassen sich nur von doppelter Art denken:

A. Einheit und Haltung im Innern zur Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und des Gesammtwesens Teutschlands mittelst einer gemeinsamen Verfassung; Teutschheit und Nationalität.

B. Sicherheit und Schutz der Einzelnen und des Gesammtwesens gegen Unterdrückung und äußere Gefahr, durch Anwendung und Vereinigung aller Kräfte.

3.

Als Mittel zu diesen Zwecken werden in Rücksicht auf die vorhandenen Elemente dreyerley verschiedene Formen der Einigung nur eintreten können.

I.) Eine eigentliche Staatsverfassung

unter einem Oberhaupt, ein Reich unter einem Kaiser. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierdurch immer die meiste und wahre Einheit, Centralisirung, Stärke, Nationalität, innere und äußere Sicherheit wieder hervorgebracht und begründet werden könnte; ein System, welches in der Mannigfaltigkeit teutscher Völker und eigenthümlichen Einrichtungen, ohne selbige zu unterdrücken, durch gemeinschaftliche Sammelpuncte den Zusammenhang einer Nation aufzustellen vermöchte. Nur in einer ordentlichen gesammten Staatsverfassung werden sich alle Theile zu einander und gegen das Oberhaupt in gehöriger Übereinstimmung und ins Gleichgewicht setzen können; die Mindermächtigen werden darin den nöthigen Schutz finden, aber auch die Mächtigen den nützlichen Beystand in Gefahren erhalten und dabey die edle Rolle der Bewahrer der Verfassung, selbst gegen das Oberhaupt einnehmen. Es würde kein Staat und selbst nicht einige derselben so mächtig seyn, um nicht von den übrigen, unter ihrem Oberhaupte kräftig vereinigten Ständen zur Ordnung gebracht zu werden; und wiederum die gesammten Stände würden in verfassungsmäßig vereinter Kraft auch den etwa ungerechten Eingriffen und der Gewalt des Oberhaupts zu begegnen gewachsen seyn. Das große Mißverhältniß und die Ungleichheit der Kräfte in den verschiedenen teutschen Staaten würde also gerade nur durch ein solches System am besten auszugleichen seyn. Aber auch in den äußern Verhältnissen würde ein richtig begründetes teutsches Reich, mitten in Europa, durch seine Organisation allen Angriffs-Kriegen abgeneigt, jedoch die stärkste Vertheidigung bildend, die sicherste Basis eines bleibenden Friedenszustandes für die Zukunft abgeben. Vom teutschen Reiche wie von einem festen Puncte, würden dann

die Grundsätze eines gebildeten Völkerrechts ausgehen und aufrecht erhalten werden, und dasselbe den europäischen Staaten selbst als Muster und Norm eines rechtlichen Vereins sich darstellen. Es wird an sich nicht schwierig seyn, die Autorität zu bestimmen, die einem Reichsoberhaupte in diesem neuen Verhältnisse zustehen müßte, um die Aufgabe zu erfüllen: wie weit der Kaiser die eigentliche Befugniß der vollziehenden Gewalt allein oder zum Theil, wie das Recht des Krieges, Friedens und der Bündnisse, nach der Berathung mit der Reichsversammlung, zu deren Leitung er an der Spitze steht, auszuüben hätte. Immer müßte er als der Schutzherr des Ganzen und der Einzelnen dastehen und die allgemeine Bewaffnung des Reichs unter seinen Oberbefehl gestellt seyn. Die Frage aber: ob der Kaiser künftig gewählt, oder jetzt gleich für erblich erklärt werden kann? läßt sich nur aus der höhern Politik und deren Beziehung beurtheilen, wenn gleich durch letzteres die Verfassung selbst mehrere Consistenz gewinnen möchte. Würde er aber gewählt, so muß nach der Natur des neuen Vereins jeder Stand dabey doch ein passives Wahlrecht haben, wenn vielleicht das active, um selbst gewählt werden zu können, nur auf gewisse Mächtigere, als dazu ausgezeichnet qualificirte, beschränkt werden könnte.

So finden die Bedingungen sich wohl von selbst, wenn man die Sache wirklich will. Ob dieses aber der Fall ist, müßte doch offen und frey zur gemeinsamen Sprache gebracht werden. Nach der Art und unter den Umständen, wie der Kaiser von Österreich die teutsche Kaiserkrone abgelegt, sollte bey dem Zusammentritt der teutschen Fürsten zuerst ein gemeinschaftlicher Antrag ergehen, um die weitere Erklärung Österreichs, unter jetzt veränderter Lage

der Dinge zu verlangen, und bestimmt zu erfahren: ob und unter welchen Bedingungen dieses um Teutschland so hoch verdiente Haus sich wieder dazu verstehen könnte, die teutsche Kaiserwürde zu übernehmen.

4.

Sollten sich indessen politisch unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, eine eigentliche Reichs-Verfassung unter einem Kaiser wieder herzustellen, so würde man nur zu einer zweyten Vereinigungsform, die beyde, oben angegebene Zwecke noch umfaßte, schreiten können:

II. Zu einer Conföderation oder einem gemeinsamen freyen Staaten-Bündniß.

Der Begriff eines solchen ist in der Theorie und Praxis unzweifelhaft festgestellt, und die wesentlichen Erfordernisse desselben sind: daß die darin eintretenden Mitglieder auch als besondere, freye, selbstständige Staaten gegen einander fortbestehen, und daß die gemeinschaftlichen Zwecke, worüber man zusammen in Verbindung tritt, bey allen und jeden Bundesstaaten in gleichmäßige Anwendung gebracht und ohne Unterschied durchgeführet werden; daß mit voller Bedeutung: eine Gleichheit der Rechte und Obliegenheiten, sowohl für die einzelnen Länder, als in Rücksicht des Bundes zum Grunde liegt. In der Theorie und Praxis ist dieser Begriff einer freyen Conföderation der verschiedenen Völkerstämme einer großen Nation längst so ausgemacht, daß man ihn nur rein bewahren und richtig ausführen darf, wenn man etwas Freyes, Natürliches, Haltbares und Würdiges dabey gründen will. Denn Nationalkraft in allen Theilen entwickelt sich nur aus dem Gefühl der Selbstständigkeit, und wird durch jede Art von Ungleichheit gehemmt oder

gar zerstört. Nach solcher Gleichheit der Rechte wird jeder Bundes-Staat seinen Antheil an der vollen Ausübung der gesammten Autorität des Bundes haben müssen. Hingegen eine Oberherrschaft der Mächtigern, durch Verwaltung der vorzüglicheren Gerechtsame des Ganzen, oder unter welch einer Gestalt und Einkleidung dieß immer geschehen mag, wodurch eine Unterordnung und ein Subjectionsverhältniß der Mindermächtigen und kleinen Bundesstaaten, auf irgend eine Art, wenn auch mittelbar, durch besondere Abtheilungen herbeygeführt wird, ist eine bloße Oligarchie, eine Inconsequenz und Unnatur, die einen so unterdrückten und unbestimmten Zustand für die Fürsten und Unterthanen der solchergestalt untergeordneten Staaten unfehlbar hervorbringen müssen, daß jede directe Obergewalt jener willkührlichen und verworrenen Einrichtung in allem Betracht weit vorzuziehen wäre. Die Regierungen der mindermächtigen teutschen Staaten können aber auch selbst nicht befugt seyn, noch vor ihren Unterthanen es verantworten, Verbindungen gutwillig einzugehen, die so unnatürliche Folgen hätten, sie ihren Mitständen unterzuordnen, und eine Theilung von Teutschland unter mehrere Herrscher förmlich zu organisiren, gerade in einem Moment, wo von allen Seiten die äußersten Anstrengungen für die gemeinsame Sache gemacht, und wo Einheit und Nationalität die großen Aufgaben sind, die verheißen worden, und welche die öffentliche Stimme fordert.

5.

Sowohl bey einer Reichsverfassung als in einem Staatenbund werden zur Erfüllung der aufgegebenen, innern und äußern Zwecke, sich als wesentliche Erfordernisse und Bedingungen ergeben:

I. Eine durchgeführte Repräsentation.

Die verschiedenen teutschen Völkerstämme sollen in ihren Verfassungen gleichmäßige Rechte und Freyheit genießen, sie sollen dabey in der ursprünglich teutschen Form der Landstände, im Innern der Länder vertreten und repräsentirt werden; es soll dieses ein gemeinsames Band und eine Übereinstimmung unter den einzelnen teutschen Staaten hervorbringen, und eine Nationalität begründen. Wie sollte nun dieser Grundsatz in eben der Art nicht für die äußern Verhältnisse eines jeden Staats in Anwendung zu bringen seyn? Nach allen angenommenen Begriffen ist in jeden auswärtigen Verbindungen der Fürst des Landes der alleinige und vollkommene Repräsentant desselben. So wenig dabey ein anderer für ihn eintreten kann, eben so wenig darf er das Mindeste von diesem Repräsentations-Recht aufgeben. Ihm gehört auch unstreitig das Recht des Krieges des Friedens und der Bündnisse, und wenn dasselbe in den Händen und zur Entscheidung des gesammten Bundes gestellt werden muß, so kann und darf solches nicht anders bewilliget werden, als indem jeder teutsche Staat seine freye Stimme deßhalb abzugeben berechtiget bleibt, also an der Ausübung Theil nimmt. Nur die Beschränkung ist zu fordern, daß die Bundesglieder mit einander und einzeln außerhalb des Bundes mit fremden Mächten keinen Krieg führen, weil alle Bundesglieder kein getheiltes oder besonderes politisches Interesse haben sollen, sondern die Gemeinschaft derselben ein Hauptzweck des Bundes ist.

Die vorige teutsche Reichsverfassung, selbst unter einem Oberhaupte, hat dieses freye Stimmrecht in allen und jeden gemeinsamen Angelegenheiten auch vollkommen zugestanden; denn kein besonderer Staat kann ohne dasselbe

bestehen. In einem Staatenbunde aber läßt sich vollends eine Verbindung der einzelnen Völkerstämme nicht anders wie durch ihre Fürsten denken, und diese müssen gerade zur Bewirkung der Einheit alle zusammen, alle vereint, die eigentliche National-Repräsentation ausmachen, es mag an der Spitze derselben nun ein leitendes Oberhaupt stehen, oder die Ausübung der gesammten Rechte nur in der Versammlung aller Repräsentanten ruhen. Einzelne Vorzüge und Privilegien mochten in der vorigen Reichsverfassung wohl vom Kaiser ertheilt werden, jedoch konnten diese sich nur auf das Innere der besondern Länder erstrecken, niemahls aber ausschließliche Rechte fürs Allgemeine an wenige Begünstigte gegeben werden, um ihre Mitstände de sich unterzuordnen. Selbst gewisse einzelne Vorzugsrechte, welche die Kurfürsten in der Reichsverfassung zu genießen hatten, waren nicht richtig, nur durch einseitige Bestimmungen mittelst der von ihnen vorläufig allein abgefaßten Wahlcapitulation bewirkt, unter gegründetem Widerspruch der übrigen Mitstände allmählig eingeführt; sie sind jedoch auch eine von den Ursachen des Verfalls, der Trennung und Untergrabung der ursprünglichen teutschen Verfassung geworden, sie haben sich als ein Übel dargestellt, welches eben bey der künftigen, die von vernünftigen Begriffen ausgehen soll, zu vermeiden steht.

Eine mit Consequenz durchgeführte Repräsentation wird also nur die besondern Staaten, oder jetzt einzeln bestehenden Völker-Stämme Teutschlands zu einem Nationalwesen gehörig wieder vereinigen; sie wird auf der einen Seite im Innern der Bundesverfassung das Princip bürgerlicher und politischer Rechte und Freyheiten der Unterthanen zu ihrem Landesherrn aufstellen und sichern, aber auf der andern Seite diese auch mit verstärkten Be-

I. Eine durchgeführte Repräsentation.

Die verschiedenen teutschen Völkerstämme sollen in ihren Verfassungen gleichmäßige Rechte und Freyheit genießen, sie sollen dabey in der ursprünglich teutschen Form der Landstände, im Innern der Länder vertreten und repräsentirt werden; es soll dieses ein gemeinsames Band und eine Übereinstimmung unter den einzelnen teutschen Staaten hervorbringen, und eine Nationalität begründen. Wie sollte nun dieser Grundsatz in eben der Art nicht für die äußern Verhältnisse eines jeden Staats in Anwendung zu bringen seyn? Nach allen angenommenen Begriffen ist in jeden auswärtigen Verbindungen der Fürst des Landes der alleinige und vollkommene Repräsentant desselben. So wenig dabey ein anderer für ihn eintreten kann, eben so wenig darf er das Mindeste von diesem Repräsentations-Recht aufgeben. Ihm gehört auch unstreitig das Recht des Krieges des Friedens und der Bündnisse, und wenn dasselbe in den Händen und zur Entscheidung des gesammten Bundes gestellt werden muß, so kann und darf solches nicht anders bewilliget werden, als indem jeder teutsche Staat seine freye Stimme deßhalb abzugeben berechtiget bleibt, also an der Ausübung Theil nimmt. Nur die Beschränkung ist zu fordern, daß die Bundesglieder mit einander und einzeln außerhalb des Bundes mit fremden Mächten keinen Krieg führen, weil alle Bundesglieder kein getheiltes oder besonderes politisches Interesse haben sollen, sondern die Gemeinschaft derselben ein Hauptzweck des Bundes ist.

Die vorige teutsche Reichsverfassung, selbst unter einem Oberhaupte, hat dieses freye Stimmrecht in allen und jeden gemeinsamen Angelegenheiten auch vollkommen zugestanden; denn kein besonderer Staat kann ohne dasselbe

bestehen. In einem Staatenbunde aber läßt sich vollends eine Verbindung der einzelnen Völkerstämme nicht anders wie durch ihre Fürsten denken, und diese müssen gerade zur Bewirkung der Einheit alle zusammen, alle vereint, die eigentliche National-Repräsentation ausmachen, es mag an der Spitze derselben nun ein leitendes Oberhaupt stehen, oder die Ausübung der gesammten Rechte nur in der Versammlung aller Repräsentanten ruhen. Einzelne Vorzüge und Privilegien mochten in der vorigen Reichsverfassung wohl vom Kaiser ertheilt werden, jedoch konnten diese sich nur auf das Innere der besondern Länder erstrecken, niemahls aber ausschließliche Rechte fürs Allgemeine an wenige Begünstigte gegeben werden, um ihre Mitstände sich unterzuordnen. Selbst gewisse einzelne Vorzugsrechte, welche die Kurfürsten in der Reichsverfassung zu genießen hatten, waren nicht richtig, nur durch einseitige Bestimmungen mittelst der von ihnen vorläufig allein abgefaßten Wahlcapitulation bewirkt, unter gegründetem Widerspruch der übrigen Mitstände allmählig eingeführt; sie sind jedoch auch eine von den Ursachen des Verfalls, der Trennung und Untergrabung der ursprünglichen teutschen Verfassung geworden, sie haben sich als ein Übel dargestellt, welches eben bey der künftigen, die von vernünftigen Begriffen ausgehen soll, zu vermeiden steht.

Eine mit Consequenz durchgeführte Repräsentation wird also nur die besondern Staaten, oder jetzt einzeln bestehenden Völker-Stämme Teutschlands zu einem Nationalwesen gehörig wieder vereinigen; sie wird auf der einen Seite im Innern der Bundesverfassung das Princip bürgerlicher und politischer Rechte und Freyheiten der Unterthanen zu ihrem Landesherrn aufstellen und sichern, aber auf der andern Seite diese auch mit verstärkten Be-

fugnissen und Obliegenheiten bey der allgemeinen Repräsentation im Bunde auftreten lassen, um dabey diejenigen landesherrlichen Rechte und Gewalten, die ihnen ein für alle Mahl übertragen sind, oder verfassungsmäßig zustehen, um auch die äußere Freyheit gegen fremde Macht oder Unterwerfung zu schützen, in der Gemeinschaft mit andern wahrzunehmen. — Denn die Fürsten repräsentiren bey einen allgemeinen Bundesvertrag ihre Lande zwar nicht vermöge besonderer Bestellung und Auftrags, wohl aber können sie selbige nur in der Art vertreten, daß sie die ihnen zuständigen Hoheits-Rechte, auch nicht theilweise, keinesweges aufgeben, oder an mitverbündete mächtige Souverains abtreten, sondern indem ihnen der ganze Inbegriff derselben im Bunde garantirt, die Ausübung gewisser Rechte von allen Bundesgliedern gleich, nicht mehr abgesondert, sondern gemeinschaftlich vorgenommen wird, in soweit als der Bestand und die Erhaltung der Verbindung solches nothwendig machen, und man dieserhalb übereingekommen ist.

6.

Das zweyte Erforderniß ist eine auf die Basis gleicher Rechte aller als besonderer Staaten fortbestehender Theile organisirte Bundesversammlung, welche das Ganze darstellt, die gesammte Gewalt umfaßt, und die nach der Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse auch aus gemeinsamer Autorität in Vollziehung bringt.

Die Gleichheit der Rechte ist, wie oben gezeigt, die Basis jeder reinen eigentlichen Conföderation, welche nicht bedingt oder eingeschränkt werden darf, wenn nicht Übermacht, Willkühr und Unterdrückung unmittelbar daraus

hervorgehen, und schon im Keim mit zum Grunde gelegt werden sollen. Will und kann man diese Gleichheit der Rechte nicht zugestehen, so folgt daraus allein, daß man auch keinen wahren Staatenbund haben kann oder will. Auch wird die Verschiedenheit in der Macht und den Kräften der einzelnen teutschen Staaten kein absolutes Hinderniß dabey abgeben; (in der so lange bestandenen Schweitzer-Conföderation z. B. war Bern ungefähr 30 Mahl größer als Glarus, und wie viel bedeutender war nicht die Macht und der Beytrag der Provinz Holland gegen die Kräfte der meisten übrigen Provinzen von den vereinigten Niederlanden, die doch alle gleiche Rechte genoßen). Und eine andere Verbindung der teutschen Stämme unter einander zu einer National-Einheit wird dann weiter auch nicht Statt finden können. Denn es läßt sich leicht begreifen, wie durch die Unterdrückung der Mindermächtigen und Kleinen oder durch ihre Unterordnung unter einigen wenigen mächtigen Staaten, die teutsche Einheit, weit entfernt dadurch befördert zu werden, in der daraus entstehenden Trennung und Absonderung nur auf immer gestört und gehindert werden müßte. Der Einfluß der Macht auf die gemeinsamen Bestimmungen und Beschlüsse, wird doch politisch schon immer groß genug seyn, ohne daß man ihn noch rechtlich zu organisiren brauchte; es wäre ein Grundübel, einen gewaltsamen Zustand als gewöhnliche Ordnung aufzustellen.

7.

Bey der Bundesversammlung wird diese Gleichheit der Rechte in Ausübung zu bringen seyn:

a. Als richtigste Form: durch die einzelne Stimme jedes besondern Mitgliedes über alle und

jede gemeinsame Bundesangelegenheiten, so daß die Bundesversammlung nur aus so vielen Stimmen, und gerade nicht mehr noch weniger besteht, als Theile oder Staaten des Bundes sind. Es ist dieses gewiß die richtigste Methode, weil sie auf den einfachsten Grundsatz und Begriff der Sache beruhet; während alle andere Gestaltungen abweichend, verwickelt und ungewiß werden. Glauben die größern Staaten dieß nicht thun oder eingehen zu können, so folgt daraus wieder nur, daß sie auch mit solchen Staaten, die ihnen zu dem Behuf zu klein erscheinen, keinen Bund eingehen müssen. Und wenn dann den größern und kleinern teutschen Staaten doch politisch an einem gemeinsamen Bund gelegen wäre, so könnte man nur in richtiger Haltung des Princips nachgeben und darin eine Ausgleichung finden: daß die kleinern Staaten, welche nicht genug Consistenz hätten, um eine Virilstimme in Anspruch zu nehmen, unter sich zusammentreten und eine Curiat-Stimme bilden müßten, und so auch die freyen Städte. Es würden dann so wohl nach den verschiedenen Volksstämmen, oder den besondern Länder-Abtheilungen, als nach den bisherigen altfürstlichen Regierhäusern, etwa folgende Stimmen eintreten:

1. Österreich, 2. Preußen, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Würtemberg, 7. Baaden, 8. Hessenkassel, 9. Hessendarmstadt, 10. die Sächsischen Herzoge, 11. die beyden Herzoge von Mecklenburg, 12. die Nassauischen Häuser, 13. die Herzoge von Braunschweig und Oldenburg (entweder gemeinschaftlich oder alternirend), 14. die Fürsten von Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe, Waldeck, Hohenzollern ꝛc. wobey jede fürstliche Linie stimmte und die Hauptstimme durch die Majorität entschieden würde; 15. Die freyen Städte. 16. Holstein.

Bey diesen Zusammenstellungen der einzelnen Fürsten würde darauf Rücksicht genommen seyn, daß eine Virilstimme nur von einer Bevölkerung nicht unter 4 bis 500,000 Seelen ausgeübt würde. In beyden obigen Fällen aber würden, nach dem jetzigen Bestand in Teutschland immer nicht zu viele Stimmen heraus kommen, um eine Absonderung der beyden in der Bundesversammlung ruhenden Gewalten, der vollziehenden, und gesetzgebenden nothwendig zu machen. Die erstere wird sich immer noch mit gehöriger Schnelligkeit bewegen können, ohne Unterschied, ob einige Stimmen mehr oder weniger in der Versammlung sind, wenn nur die Bevollmächtigten gehörig instruirt seyn müssen, oder der Beschluß sonst innerhalb bestimmter Zeit ohnedem genommen wird. Die Trennung der verschiedenen Gewalten ist aber hier auf nichts weiteres gegründet und an sich unrichtig; da der Inbegriff der Autorität der Bundesversammlung nur aus den darin vereinigten landesherrlichen Rechten besteht, und in so ferne diese in Betreff der Gesetzgebung in allen teutschen Ländern durch Local-Verfassungen und einzuführende innere Repräsentation der Landstände beschränkt und bestimmt sind, so läßt sich von der Gesammtheit der in den Bund getretenen Fürsten auch ein mehreres nicht ausüben, als wozu jeder einzelne Landesherr, als solcher für sich berechtigt wäre, und darnach sollte in der Bundesversammlung wenigstens keine andere Gesetzgebung Statt finden, als nur solche, die von den landesherrlichen Rechten allein ausgehen kann, und insbesondere nur die Anordnungen allgemeiner Polizey zur innern Sicherheit und Erhaltung des Ganzen und seiner Theile begreift. Anders würde dieses freylich bey einer wirklichen Reichs- oder Staats-Verfassung seyn, in welcher aber dann die

Unterthanen und Landstände der einzelnen Länder noch in bestimmter Beziehung, und ihre Fürsten in Abhängigkeit von Kaiser und Reich bleiben sollten. — So wie die verbündeten Staaten zusammen uns das Bild der Einheit aufstellen sollen, so wird auch die Form davon in der Bundesversammlung allein dargestellt werden können. Die Gleichheit der Rechte erheischt nothwendig diese Form. Dagegen gibt es zu der Unterscheidung in zwey Räthen so wenig einen hinlänglichen Grund, daß selbst keine richtige Unterscheidungslinie dazu ohne einen gewaltsamen Abschnitt ausgemittelt werden könnte. Wenn Österreich und Preußen überwiegend vor allen Übrigen hervorragen, so sind sie darum aber auch nicht bloße teutsche Staaten, sondern europäische Mächte, und behaupten als solche daneben ihre Stelle. Bayern ist zwar nach ihnen noch um vieles ansehnlicher; allein alle andere teutsche Staaten folgen in einer wenig unterbrochenen Reihe, mit so geringen Unterschieden und Abstufungen, immer einer auf den nächst vorhergehenden, daß wohl schwerlich mit einigem Recht und Billigkeit sich hiebey ein so scharfer Abschnitt machen ließe. So steht mit Sachsen, Hannover und Würtemberg beynahe Baaden gleich, dann die beyden Hessischen Häuser; auf diese folgen in nicht bedeutender Verschiedenheit an Kräften, Mecklenburg, die Sächsischen Herzoge, Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt u. s. w. Wo sollte man nun wohl stehen bleiben ohne willkührlich zu trennen? Unmöglich kann man dabey auf die in der letzten Zeit errungenen Titel sehen, da keinerley Titel, und selbst nicht der königliche noch eine Macht unstituiren, noch weniger ein Recht begründen, sondern nur einen Rang ertheilen mögen. Aber auch ein solcher Rang, zur Behauptung der vorigen Ordnung, dürfte mit aller

Gültigkeit, nach dem bisherigen Vorgang von Hannover, noch von andern altfürstlichen Häusern wieder in Anspruch genommen werden. Selbst auch die Macht darf, wie schon bemerkt ist, in einer Verbindung nicht zum Recht aufgestellt und organisirt werden. — Zwey Räthe können nicht in richtigen Verhältnissen neben einander bestehen, sondern müssen in den größten Antagonism gerathen, wenn nicht in einer Reichsverfassung von ihnen, aus Begründung ihres verschiedenen Standpunctes, einerley Gegenstände in Berathung genommen und über ihre Beschlüsse dann durch die höchste Sanction entschieden wird. Völlig verkehrt und widersprechend ist es aber, wenn die getrennten und unterschiedenen Gewalten doch, von einen und eben denselben Theilnehmern, in den zwey Abtheilungen, von dem gesetzgebenden und executiven Rath, versehen werden, oder auch, wenn nur einige der Theilnehmer mit dieser vollständigen Gewalt begabt sind, und so die andern Verbündeten regieren wollten. Um alle Widersprüche und Verwickelungen zu vermeiden, darf man sich also nur an den einfachen Begriff der Sache und die daraus fließenden Grundsätze halten.

Wollte man aber doch einen besondern Bundesrath für die vollziehende Gewalt und zu deren schnellern gesicherten Ausübung bestellen, und die gesammten Bundesgenossen wären darüber einverstanden, so wird es den gedachten Grundsätzen gemäß nur in der Art geschehen können:

aa. Indem von der allgemeinen Bundesversammlung aus ihrer Mitte ein bestimmter Ausschuß hierzu von fünf, sieben, oder neun Mitgliedern (denn eine ungleiche Zahl würde es doch wohl seyn müssen) auf eine gewisse Zeit ernannt würde, oder nach einer festzusetzenden Fol-

geordnung einträte, welche letztere nur so einzurichten stände, daß der jedesmahlige Ausschuß nicht bloß aus den mächtigsten Mitgliedern zusammengesetzt wäre, sondern auch die Mindermächtigen zugleich immer ein paar Stimmen darin hätten. Um jedoch diesem vollziehenden Theil des Bundes die gehörige Kraft und Macht zu sichern, scheint es eine politische Nothwendigkeit, in einem solchen Ausschuß Österreich und Preußen als beständige Mitglieder verfassungsmäßig zu ernennen. Es würden daneben stets etwa noch zwey von den Mächtigern und drey Mindermächtige nach einem darauf zu berechnenden Turnus in diesem vollziehenden Ausschuß sitzen müssen, der so aus sieben Stimmen bestände und fortwährend beysammen bliebe. In der gesammten Bundesversammlung, welche dann die Gesetzgebung oder — wie oben bemerkt — die allgemeine Polizey des Bundes besorgte, müßte auf den Fall ohne Unterschied jeder besondere teutsche Staat als ein eigenes Mitglied des Bundes behandelt werden, als solche eine Viril-Stimme und so auch die größern nicht mehr wie eine Stimme haben; in den kleinen Ländern dürften die getheilten fürstlichen Linien dabey für eines zu zählen seyn.

bb. Würde man aber die concentrirte Form der Bundesversammlung mit den ad a angegebenen sechzehn Stimmen überhaupt vorziehen, so ließe sich daraus der einfachste Turnus für einen engern Bundesrath von nur fünf Mitgliedern hernehmen, indem außer Österreich und Preußen noch drey andere Mitglieder bestellet würden, und der Turnus dazu von oben, in der Mitte und von unten zugleich anfinge; könnten es aber sieben Mitglieder seyn, so wären zwey von oben, zwey aus der Mitte und eines von unten, zuerst aus den dreyzehn übrig bleibenden her-

auszuheben, und diese alljährlich, in weiterer Verfolgung des Turnus zu verwechseln.

cc. Noch eine andere Form zur repräsentativen Bestellung eines engen Bundesraths für die vollziehende Gewalt ließe sich einrichten: wenn obige fünf Stimmen gleichfalls die allgemeine Bundesversammlung ausmachten, dann bey einem vollziehenden Bundesrath von sieben Mitgliedern: Österreich, Preußen und Bayern, als die an Kräften bey weitem überwiegendsten, drey permanente Stimmen hätten, so wären die vier übrigen Stellen unter die zwölf andern allgemeinen der Bundesversammlung, nach analoger Procedur, so zu vertheilen, daß immer drey solcher Mitglieder zusammen eine Stimme im Bundesrathe auszuüben hätten, worüber sie sich beliebig vereinbarten, da wirklich nur das Interesse des Ganzen und kein einzelnes zur Frage kommen kann; bey ermangelnder Übereinkunft aber müßten sie bey jeder jährlichen Erneuerung des Bundesraths nur unter sich gleichmäßig alterniren, nach dem Princip, als eben so viele besondere Mitglieder der gesammten Bundesversammlung, und ohne dabey auf eine etwa eintretende Verschiedenheit der Kräfte solcher Mitglieder weitere Rücksicht zu nehmen, da selbige immer nicht bedeutend genug ist, um eine Macht zu bilden. Nur ließe sich die Contiguität dabey in möglichsten Betracht ziehen, um die Berathungen unter einander zu erleichtern. So z. B. möchten Nro. 8, 9, 12, oder auch 11, 13, 15 als ziemlich gleichförmig zusammen gehen können. Wollte man die Mindermächtigen mit den Mächtigern vereinigen, und dann die Stimme nach der Population, so wie davon die Militär-Contingente gestellet werden, einrichten, wie etwa von jeglichen 50,000 Seelen Bevölkerung eine solche Stimme; so ist dagegen

einzuwenden, daß die Bevölkerung der Bundesstaaten überhaupt bey dem Zuschnitt des Ganzen nicht den Maßstab abgegeben hat, also hier bey den Unterabtheilungen nicht wohl in Anwendung zu bringen steht, und daß alsdann nothwendig auch so viele kleinere Staaten dem größeren zugesellet werden müßten, um nach dieser Stimmenzählung auch immer unter sich eine mögliche Majorität gesichert zu haben. Sonst wird die Sache nur zur leeren Form und das Princip der Freyheit ist verletzet. Diese Eintheilung möchte sich aber, wenn der vollziehende Bundesrath nur aus sieben bestehen soll, schwerlich durchführen lassen; und wollte man ihn zahlreicher machen, so ist in dieser und jeder Hinsicht eine concentrirte allgemeine Bundesversammlung, welche alle Gewalten in sich vereinigte, wie in dem Vorschlag ad a angegeben, weit vorzuziehen.

8.

Wie nun auch immer die Bundesversammlung gebildet werden wird, so dürfte dieselbe doch einer obersten Leitung, und besonders der Theil der vollziehenden Gewalt, einer beständigen Direction bedürfen. Es lassen sich da zwey Fälle unterscheiden:

A. Der Bund erhielte ein bestimmtes Oberhaupt; dasselbe möchte nun Kaiser heißen oder nicht, wiewohl dieser Titel einer solchen Würde, an der Spitze der vereinigten deutschen Nation zu stehen, durchaus angemessen wäre; so würden dem Bundeshaupte doch diejenigen Attributionen und Zuständnisse zu ertheilen seyn, um es in den Stand zu setzen, diese erhabene Stelle zum Wohl der deutschen Nation, mit Ehre, Kraft, und Nachdruck verwalten und behaupten zu können. Als wesentli-

che Bestandtheile seiner Autorität sollen hier nur vorläufig bemerklich gemacht werden:

a. Das Bundeshaupt, welches die kaiserliche Würde bekleidete, sollte bey den Beschlüssen der Bundesversammlung einen eigentlich mitentscheidenden Einfluß haben, indem die Beschlüsse derselben seiner völligen Sanction bedürften, um die Kraft eines Gesetzes oder einer gemeinsamen Anordnung zu erhalten. Damit diese Sanction indessen nicht bloße Form werde, sondern bestimmter Zweck und Wirkung damit verbunden würde, so müßte die Ertheilung der Sanction wiederum von der freyen Entschließung des Kaisers abhängen. Um jedoch kein bloßes Veto auszuüben, vielleicht gegen die Wünsche und Ansichten des gesammten Bundes, müßte der Kaiser dann nicht allein die Gründe der Weigerung der Bundesversammlung bestimmt und auseinander gesetzt vorlegen, sondern mit dieser die Sache innerhalb bestimmter Zeit auch zur nochmahligen Berathung bringen, in welcher eine nur verhältnißmäßige Majorität von $\frac{3}{5}$ weiter über die Annahme oder Verwerfung der Proposition zu entscheiden haben dürfte, ohne daß ein Veto nachher noch dabey eintreten könnte. Bey dieser zweyten Berathung hätte der Kaiser dann auch, als Österreich, seine Stimme auszuüben und präsidirte die Versammlung; sonst aber scheint es nach einer richtigen Theorie, daß derjenige Bundesstaat, dem die Kaiserwürde verfassungsmäßig übertragen wird, nicht zugleich als Stand der Versammlung auftreten und ihr beywohnen dürfte; anders wie in den Fällen des auszuübenden Veto, wobey der Kaiser mit der übrigen Versammlung gleichsam zum Versuch der Ausgleichung der proponirten Sache zusammen treten kann. Sonst aber hätte der Kaiser keinen Sitz in der Versammlung. Deren

unter einem Oberhaupt, ein Reich unter einem Kaiser. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierdurch immer die meiste und wahre Einheit, Centralisirung, Stärke, Nationalität, innere und äußere Sicherheit wieder hervorgebracht und begründet werden könnte; ein System, welches in der Mannigfaltigkeit teutscher Völker und eigenthümlichen Einrichtungen, ohne selbige zu unterdrücken, durch gemeinschaftliche Sammelpuncte den Zusammenhang einer Nation aufzustellen vermöchte. Nur in einer ordentlichen gesammten Staatsverfassung werden sich alle Theile zu einander und gegen das Oberhaupt in gehöriger Übereinstimmung und ins Gleichgewicht setzen können; die Mindermächtigen werden darin den nöthigen Schutz finden, aber auch die Mächtigen den nützlichen Beystand in Gefahren erhalten und dabey die edle Rolle der Bewahrer der Verfassung, selbst gegen das Oberhaupt einnehmen. Es würde kein Staat und selbst nicht einige derselben so mächtig seyn, um nicht von den übrigen, unter ihrem Oberhaupte kräftig vereinigten Ständen zur Ordnung gebracht zu werden; und wiederum die gesammten Stände würden in verfassungsmäßig vereinter Kraft auch den etwa ungerechten Eingriffen und der Gewalt des Oberhaupts zu begegnen gewachsen seyn. Das große Mißverhältniß und die Ungleichheit der Kräfte in den verschiedenen teutschen Staaten würde also gerade nur durch ein solches System am besten auszugleichen seyn. Aber auch in den äußern Verhältnissen würde ein richtig begründetes teutsches Reich, mitten in Europa, durch seine Organisation allen Angriffs-Kriegen abgeneigt, jedoch die stärkste Vertheidigung bildend, die sicherste Basis eines bleibenden Friedenszustandes für die Zukunft abgeben. Vom teutschen Reiche wie von einem festen Puncte, würden dann

die Grundsätze eines gebildeten Völkerrechts ausgehen und aufrecht erhalten werden, und dasselbe den europäischen Staaten selbst als Muster und Norm eines rechtlichen Vereins sich darstellen. Es wird an sich nicht schwierig seyn, die Autorität zu bestimmen, die einem Reichsoberhaupte in diesem neuen Verhältnisse zustehen müßte, um die Aufgabe zu erfüllen: wie weit der Kaiser die eigentliche Befugniß der vollziehenden Gewalt allein oder zum Theil, wie das Recht des Krieges, Friedens und der Bündnisse, nach der Berathung mit der Reichsversammlung, zu deren Leitung er an der Spitze steht, auszuüben hätte. Immer müßte er als der Schutzherr des Ganzen und der Einzelnen dastehen und die allgemeine Bewaffnung des Reichs unter seinen Oberbefehl gestellt seyn. Die Frage aber: ob der Kaiser künftig gewählt, oder jetzt gleich für erblich erklärt werden kann? läßt sich nur aus der höhern Politik und deren Beziehung beurtheilen, wenn gleich durch letzteres die Verfassung selbst mehrere Consistenz gewinnen möchte. Würde er aber gewählt, so muß nach der Natur des neuen Vereins jeder Stand dabey doch ein passives Wahlrecht haben, wenn vielleicht das active, um selbst gewählt werden zu können, nur auf gewisse Mächtigere, als dazu ausgezeichnet qualificirte, beschränkt werden könnte.

So finden die Bedingungen sich wohl von selbst, wenn man die Sache wirklich will. Ob dieses aber der Fall ist, müßte doch offen und frey zur gemeinsamen Sprache gebracht werden. Nach der Art und unter den Umständen, wie der Kaiser von Österreich die teutsche Kaiserkrone abgelegt, sollte bey dem Zusammentritt der teutschen Fürsten zuerst ein gemeinschaftlicher Antrag ergehen, um die weitere Erklärung Österreichs, unter jetzt veränderter Lage

unter einem Oberhaupt, ein Reich unter einem Kaiser. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierdurch immer die meiste und wahre Einheit, Centralisirung, Stärke, Nationalität, innere und äußere Sicherheit wieder hervorgebracht und begründet werden könnte; ein System, welches in der Mannigfaltigkeit teutscher Völker und eigenthümlichen Einrichtungen, ohne selbige zu unterdrücken, durch gemeinschaftliche Sammelpuncte den Zusammenhang einer Nation aufzustellen vermöchte. Nur in einer ordentlichen gesammten Staatsverfassung werden sich alle Theile zu einander und gegen das Oberhaupt in gehöriger Übereinstimmung und ins Gleichgewicht setzen können; die Mindermächtigen werden darin den nöthigen Schutz finden, aber auch die Mächtigen den nützlichen Beystand in Gefahren erhalten und dabey die edle Rolle der Bewahrer der Verfassung, selbst gegen das Oberhaupt einnehmen. Es würde kein Staat und selbst nicht einige derselben so mächtig seyn, um nicht von den übrigen, unter ihrem Oberhaupte kräftig vereinigten Ständen zur Ordnung gebracht zu werden; und wiederum die gesammten Stände würden in verfassungsmäßig vereinter Kraft auch den etwa ungerechten Eingriffen und der Gewalt des Oberhaupts zu begegnen gewachsen seyn. Das große Mißverhältniß und die Ungleichheit der Kräfte in den verschiedenen teutschen Staaten würde also gerade nur durch ein solches System am besten auszugleichen seyn. Aber auch in den äußern Verhältnissen würde ein richtig begründetes teutsches Reich, mitten in Europa, durch seine Organisation allen Angriffs-Kriegen abgeneigt, jedoch die stärkste Vertheidigung bildend, die sicherste Basis eines bleibenden Friedenszustandes für die Zukunft abgeben. Vom teutschen Reiche wie von einem festen Puncte, würden dann

die Grundsätze eines gebildeten Völkerrechts ausgehen und aufrecht erhalten werden, und dasselbe den europäischen Staaten selbst als Muster und Norm eines rechtlichen Vereins sich darstellen. Es wird an sich nicht schwierig seyn, die Autorität zu bestimmen, die einem Reichsoberhaupte in diesem neuen Verhältnisse zustehen müßte, um die Aufgabe zu erfüllen: wie weit der Kaiser die eigentliche Befugniß der vollziehenden Gewalt allein oder zum Theil, wie das Recht des Krieges, Friedens und der Bündnisse, nach der Berathung mit der Reichsversammlung, zu deren Leitung er an der Spitze steht, auszuüben hätte. Immer müßte er als der Schutzherr des Ganzen und der Einzelnen dastehen und die allgemeine Bewaffnung des Reichs unter seinen Oberbefehl gestellt seyn. Die Frage aber: ob der Kaiser künftig gewählt, oder jetzt gleich für erblich erklärt werden kann? läßt sich nur aus der höhern Politik und deren Beziehung beurtheilen, wenn gleich durch letzteres die Verfassung selbst mehrere Consistenz gewinnen möchte. Würde er aber gewählt, so muß nach der Natur des neuen Vereins jeder Stand dabey doch ein passives Wahlrecht haben, wenn vielleicht das active, um selbst gewählt werden zu können, nur auf gewisse Mächtigere, als dazu ausgezeichnet qualificirte, beschränkt werden könnte.

So finden die Bedingungen sich wohl von selbst, wenn man die Sache wirklich will. Ob dieses aber der Fall ist, müßte doch offen und frey zur gemeinsamen Sprache gebracht werden. Nach der Art und unter den Umständen, wie der Kaiser von Österreich die teutsche Kaiserkrone abgelegt, sollte bey dem Zusammentritt der teutschen Fürsten zuerst ein gemeinschaftlicher Antrag ergehen, um die weitere Erklärung Österreichs, unter jetzt veränderter Lage

unter einem Oberhaupt, ein Reich unter einem Kaiser. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierdurch immer die meiste und wahre Einheit, Centralisirung, Stärke, Nationalität, innere und äußere Sicherheit wieder hervorgebracht und begründet werden könnte; ein System, welches in der Mannigfaltigkeit teutscher Völker und eigenthümlichen Einrichtungen, ohne selbige zu unterdrücken, durch gemeinschaftliche Sammelpuncte den Zusammenhang einer Nation aufzustellen vermöchte. Nur in einer ordentlichen gesammten Staatsverfassung werden sich alle Theile zu einander und gegen das Oberhaupt in gehöriger Übereinstimmung und ins Gleichgewicht setzen können; die Mindermächtigen werden darin den nöthigen Schutz finden, aber auch die Mächtigen den nützlichen Beystand in Gefahren erhalten und dabey die edle Rolle der Bewahrer der Verfassung, selbst gegen das Oberhaupt einnehmen. Es würde kein Staat und selbst nicht einige derselben so mächtig seyn, um nicht von den übrigen, unter ihrem Oberhaupte kräftig vereinigten Ständen zur Ordnung gebracht zu werden; und wiederum die gesammten Stände würden in verfassungsmäßig vereinter Kraft auch den etwa ungerechten Eingriffen und der Gewalt des Oberhaupts zu begegnen gewachsen seyn. Das große Mißverhältniß und die Ungleichheit der Kräfte in den verschiedenen teutschen Staaten würde also gerade nur durch ein solches System am besten auszugleichen seyn. Aber auch in den äußern Verhältnissen würde ein richtig begründetes teutsches Reich, mitten in Europa, durch seine Organisation allen Angriffs-Kriegen abgeneigt, jedoch die stärkste Vertheidigung bildend, die sicherste Basis eines bleibenden Friedenszustandes für die Zukunft abgeben. Vom teutschen Reiche wie von einem festen Puncte, würden dann

die Grundsätze eines gebildeten Völkerrechts ausgehen und aufrecht erhalten werden, und dasselbe den europäischen Staaten selbst als Muster und Norm eines rechtlichen Vereins sich darstellen. Es wird an sich nicht schwierig seyn, die Autorität zu bestimmen, die einem Reichsoberhaupte in diesem neuen Verhältnisse zustehen müßte, um die Aufgabe zu erfüllen: wie weit der Kaiser die eigentliche Befugniß der vollziehenden Gewalt allein oder zum Theil, wie das Recht des Krieges, Friedens und der Bündnisse, nach der Berathung mit der Reichsversammlung, zu deren Leitung er an der Spitze steht, auszuüben hätte. Immer müßte er als der Schutzherr des Ganzen und der Einzelnen dastehen und die allgemeine Bewaffnung des Reichs unter seinen Oberbefehl gestellt seyn. Die Frage aber: ob der Kaiser künftig gewählt, oder jetzt gleich für erblich erklärt werden kann? läßt sich nur aus der höhern Politik und deren Beziehung beurtheilen, wenn gleich durch letzteres die Verfassung selbst mehrere Consistenz gewinnen möchte. Würde er aber gewählt, so muß nach der Natur des neuen Vereins jeder Stand dabey doch ein passives Wahlrecht haben, wenn vielleicht das active, um selbst gewählt werden zu können, nur auf gewisse Mächtigere, als dazu ausgezeichnet qualificirte, beschränkt werden könnte.

So finden die Bedingungen sich wohl von selbst, wenn man die Sache wirklich will. Ob dieses aber der Fall ist, müßte doch offen und frey zur gemeinsamen Sprache gebracht werden. Nach der Art und unter den Umständen, wie der Kaiser von Österreich die teutsche Kaiserkrone abgelegt, sollte bey dem Zusammentritt der teutschen Fürsten zuerst ein gemeinschaftlicher Antrag ergehen, um die weitere Erklärung Österreichs, unter jetzt veränderter Lage

unter einem Oberhaupt, ein Reich unter einem Kaiser. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierdurch immer die meiste und wahre Einheit, Centralisirung, Stärke, Nationalität, innere und äußere Sicherheit wieder hervorgebracht und begründet werden könnte; ein System, welches in der Mannigfaltigkeit teutscher Völker und eigenthümlichen Einrichtungen, ohne selbige zu unterdrücken, durch gemeinschaftliche Sammelpuncte den Zusammenhang einer Nation aufzustellen vermöchte. Nur in einer ordentlichen gesammten Staatsverfassung werden sich alle Theile zu einander und gegen das Oberhaupt in gehöriger Übereinstimmung und ins Gleichgewicht setzen können; die Mindermächtigen werden darin den nöthigen Schutz finden, aber auch die Mächtigen den nützlichen Beystand in Gefahren erhalten und dabey die edle Rolle der Bewahrer der Verfassung, selbst gegen das Oberhaupt einnehmen. Es würde kein Staat und selbst nicht einige derselben so mächtig seyn, um nicht von den übrigen, unter ihrem Oberhaupte kräftig vereinigten Ständen zur Ordnung gebracht zu werden; und wiederum die gesammten Stände würden in verfassungsmäßig vereinter Kraft auch den etwa ungerechten Eingriffen und der Gewalt des Oberhaupts zu begegnen gewachsen seyn. Das große Mißverhältniß und die Ungleichheit der Kräfte in den verschiedenen teutschen Staaten würde also gerade nur durch ein solches System am besten auszugleichen seyn. Aber auch in den äußern Verhältnissen würde ein richtig begründetes teutsches Reich, mitten in Europa, durch seine Organisation allen Angriffs-Kriegen abgeneigt, jedoch die stärkste Vertheidigung bildend, die sicherste Basis eines bleibenden Friedenszustandes für die Zukunft abgeben. Vom teutschen Reiche wie von einem festen Puncte, würden dann

die Grundsätze eines gebildeten Völkerrechts ausgehen und aufrecht erhalten werden, und dasselbe den europäischen Staaten selbst als Muster und Norm eines rechtlichen Vereins sich darstellen. Es wird an sich nicht schwierig seyn, die Autorität zu bestimmen, die einem Reichsoberhaupte in diesem neuen Verhältnisse zustehen müßte, um die Aufgabe zu erfüllen: wie weit der Kaiser die eigentliche Befugniß der vollziehenden Gewalt allein oder zum Theil, wie das Recht des Krieges, Friedens und der Bündnisse, nach der Berathung mit der Reichsversammlung, zu deren Leitung er an der Spitze steht, auszuüben hätte. Immer müßte er als der Schutzherr des Ganzen und der Einzelnen dastehen und die allgemeine Bewaffnung des Reichs unter seinen Oberbefehl gestellt seyn. Die Frage aber: ob der Kaiser künftig gewählt, oder jetzt gleich für erblich erklärt werden kann? läßt sich nur aus der höhern Politik und deren Beziehung beurtheilen, wenn gleich durch letzteres die Verfassung selbst mehrere Consistenz gewinnen möchte. Würde er aber gewählt, so muß nach der Natur des neuen Vereins jeder Stand dabey doch ein passives Wahlrecht haben, wenn vielleicht das active, um selbst gewählt werden zu können, nur auf gewisse Mächtigere, als dazu ausgezeichnet qualificirte, beschränkt werden könnte.

So finden die Bedingungen sich wohl von selbst, wenn man die Sache wirklich will. Ob dieses aber der Fall ist, müßte doch offen und frey zur gemeinsamen Sprache gebracht werden. Nach der Art und unter den Umständen, wie der Kaiser von Österreich die teutsche Kaiserkrone abgelegt, sollte bey dem Zusammentritt der teutschen Fürsten zuerst ein gemeinschaftlicher Antrag ergehen, um die weitere Erklärung Österreichs, unter jetzt veränderter Lage

der Dinge zu verlangen, und bestimmt zu erfahren: ob und unter welchen Bedingungen dieses um Teutschland so hoch verdiente Haus sich wieder dazu verstehen könnte, die teutsche Kaiserwürde zu übernehmen.

4.

Sollten sich indessen politisch unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, eine eigentliche Reichs-Verfassung unter einem Kaiser wieder herzustellen, so würde man nur zu einer zweyten Vereinigungsform, die beyde, oben angegebene Zwecke noch umfaßte, schreiten können:

II. Zu einer Conföderation oder einem gemeinsamen freyen Staaten-Bündniß.

Der Begriff eines solchen ist in der Theorie und Praxis unzweifelhaft festgestellt, und die wesentlichen Erfordernisse desselben sind: daß die darin eintretenden Mitglieder auch als besondere, freye, selbstständige Staaten gegen einander fortbestehen, und daß die gemeinschaftlichen Zwecke, worüber man zusammen in Verbindung tritt, bey allen und jeden Bundesstaaten in gleichmäßige Anwendung gebracht und ohne Unterschied durchgeführet werden; daß mit voller Bedeutung: eine Gleichheit der Rechte und Obliegenheiten, sowohl für die einzelnen Länder, als in Rücksicht des Bundes zum Grunde liegt. In der Theorie und Praxis ist dieser Begriff einer freyen Conföderation der verschiedenen Völkerstämme einer großen Nation längst so ausgemacht, daß man ihn nur rein bewahren und richtig ausführen darf, wenn man etwas Freyes, Natürliches, Haltbares und Würdiges dabey gründen will. Denn Nationalkraft in allen Theilen entwickelt sich nur aus dem Gefühl der Selbstständigkeit, und wird durch jede Art von Ungleichheit gehemmt oder

gar zerstört. Nach solcher Gleichheit der Rechte wird jeder Bundes-Staat seinen Antheil an der vollen Ausübung der gesammten Autorität des Bundes haben müssen. Hingegen eine Oberherrschaft der Mächtigern, durch Verwaltung der vorzüglicheren Gerechtsame des Ganzen, oder unter welch einer Gestalt und Einkleidung dieß immer geschehen mag, wodurch eine Unterordnung und ein Subjectionsverhältniß der Mindermächtigen und kleinen Bundesstaaten, auf irgend eine Art, wenn auch mittelbar, durch besondere Abtheilungen herbeygeführt wird, ist eine bloße Oligarchie, eine Inconsequenz und Unnatur, die einen so unterdrückten und unbestimmten Zustand für die Fürsten und Unterthanen der solchergestalt untergeordneten Staaten unfehlbar hervorbringen müssen, daß jede directe Obergewalt jener willkührlichen und verworrenen Einrichtung in allem Betracht weit vorzuziehen wäre. Die Regierungen der mindermächtigen teutschen Staaten können aber auch selbst nicht befugt seyn, noch vor ihren Unterthanen es verantworten, Verbindungen gutwillig einzugehen, die so unnatürliche Folgen hätten, sie ihren Mitständen unterzuordnen, und eine Theilung von Teutschland unter mehrere Herrscher förmlich zu organisiren, gerade in einem Moment, wo von allen Seiten die äußersten Anstrengungen für die gemeinsame Sache gemacht, und wo Einheit und Nationalität die großen Aufgaben sind, die verheißen worden, und welche die öffentliche Stimme fordert.

5.

Sowohl bey einer Reichsverfassung als in einem Staatenbund werden zur Erfüllung der aufgegebenen, innern und äußern Zwecke, sich als wesentliche Erfordernisse und Bedingungen ergeben:

I. Eine durchgeführte Repräsentation.

Die verschiedenen teutschen Völkerstämme sollen in ihren Verfassungen gleichmäßige Rechte und Freyheit genießen, sie sollen dabey in der ursprünglich teutschen Form der Landstände, im Innern der Länder vertreten und repräsentirt werden; es soll dieses ein gemeinsames Band und eine Übereinstimmung unter den einzelnen teutschen Staaten hervorbringen, und eine Nationalität begründen. Wie sollte nun dieser Grundsatz in eben der Art nicht für die äußern Verhältnisse eines jeden Staats in Anwendung zu bringen seyn? Nach allen angenommenen Begriffen ist in jeden auswärtigen Verbindungen der Fürst des Landes der alleinige und vollkommene Repräsentant desselben. So wenig dabey ein anderer für ihn eintreten kann, eben so wenig darf er das Mindeste von diesem Repräsentations-Recht aufgeben. Ihm gehört auch unstreitig das Recht des Krieges des Friedens und der Bündnisse, und wenn dasselbe in den Händen und zur Entscheidung des gesammten Bundes gestellt werden muß, so kann und darf solches nicht anders bewilliget werden, als indem jeder teutsche Staat seine freye Stimme deßhalb abzugeben berechtiget bleibt, also an der Ausübung Theil nimmt. Nur die Beschränkung ist zu fordern, daß die Bundesglieder mit einander und einzeln außerhalb des Bundes mit fremden Mächten keinen Krieg führen, weil alle Bundesglieder kein getheiltes oder besonderes politisches Interesse haben sollen, sondern die Gemeinschaft derselben ein Hauptzweck des Bundes ist.

Die vorige teutsche Reichsverfassung, selbst unter einem Oberhaupte, hat dieses freye Stimmrecht in allen und jeden gemeinsamen Angelegenheiten auch vollkommen zugestanden; denn kein besonderer Staat kann ohne dasselbe

bestehen. In einem Staatenbunde aber läßt sich vollends eine Verbindung der einzelnen Völkerstämme nicht anders wie durch ihre Fürsten denken, und diese müssen gerade zur Bewirkung der Einheit alle zusammen, alle vereint, die eigentliche National-Repräsentation ausmachen, es mag an der Spitze derselben nun ein leitendes Oberhaupt stehen, oder die Ausübung der gesammten Rechte nur in der Versammlung aller Repräsentanten ruhen. Einzelne Vorzüge und Privilegien mochten in der vorigen Reichsverfassung wohl vom Kaiser ertheilt werden, jedoch konnten diese sich nur auf das Innere der besondern Länder erstrecken, niemahls aber ausschließliche Rechte fürs Allgemeine an wenige Begünstigte gegeben werden, um ihre Mitstände de sich unterzuordnen. Selbst gewisse einzelne Vorzugsrechte, welche die Kurfürsten in der Reichsverfassung zu genießen hatten, waren nicht richtig, nur durch einseitige Bestimmungen mittelst der von ihnen vorläufig allein abgefaßten Wahlcapitulation bewirkt, unter gegründetem Widerspruch der übrigen Mitstände allmählig eingeführt; sie sind jedoch auch eine von den Ursachen des Verfalls, der Trennung und Untergrabung der ursprünglichen teutschen Verfassung geworden, sie haben sich als ein Übel dargestellt, welches eben bey der künftigen, die von vernünftigen Begriffen ausgehen soll, zu vermeiden steht.

Eine mit Consequenz durchgeführte Repräsentation wird also nur die besondern Staaten, oder jetzt einzeln bestehenden Völker-Stämme Teutschlands zu einem Nationalwesen gehörig wieder vereinigen; sie wird auf der einen Seite im Innern der Bundesverfassung das Princip bürgerlicher und politischer Rechte und Freyheiten der Unterthanen zu ihrem Landesherrn aufstellen und sichern, aber auf der andern Seite diese auch mit verstärkten Be-

fugnissen und Obliegenheiten bey der allgemeinen Repräsentation im Bunde auftreten lassen, um dabey diejenigen landesherrlichen Rechte und Gewalten, die ihnen ein für alle Mahl übertragen sind, oder verfassungsmäßig zustehen, um auch die äußere Freyheit gegen fremde Macht oder Unterwerfung zu schützen, in der Gemeinschaft mit andern wahrzunehmen. — Denn die Fürsten repräsentiren bey einen allgemeinen Bundesvertrag ihre Lande zwar nicht vermöge besonderer Bestellung und Auftrags, wohl aber können sie selbige nur in der Art vertreten, daß sie die ihnen zuständigen Hoheits-Rechte, auch nicht theilweise, keinesweges aufgeben, oder an mitverbündete mächtige Souverains abtreten, sondern indem ihnen der ganze Inbegriff derselben im Bunde garantirt, die Ausübung gewisser Rechte von allen Bundesgliedern gleich, nicht mehr abgesondert, sondern gemeinschaftlich vorgenommen wird, in soweit als der Bestand und die Erhaltung der Verbindung solches nothwendig machen, und man dieserhalb übereingekommen ist.

6.

Das zweyte Erforderniß ist eine auf die Basis gleicher Rechte aller als besonderer Staaten fortbestehender Theile organisirte Bundesversammlung, welche das Ganze darstellt, die gesammte Gewalt umfaßt, und die nach der Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse auch aus gemeinsamer Autorität in Vollziehung bringt.

Die Gleichheit der Rechte ist, wie oben gezeigt, die Basis jeder reinen eigentlichen Conföderation, welche nicht bedingt oder eingeschränkt werden darf, wenn nicht Übermacht, Willkühr und Unterdrückung unmittelbar daraus

hervorgehen, und schon im Keim mit zum Grunde gelegt werden sollen. Will und kann man diese Gleichheit der Rechte nicht zugestehen, so folgt daraus allein, daß man auch keinen wahren Staatenbund haben kann oder will. Auch wird die Verschiedenheit in der Macht und den Kräften der einzelnen teutschen Staaten kein absolutes Hinderniß dabey abgeben; (in der so lange bestandenen Schweitzer-Conföderation z. B. war Bern ungefähr 30 Mahl größer als Glarus, und wie viel bedeutender war nicht die Macht und der Beytrag der Provinz Holland gegen die Kräfte der meisten übrigen Provinzen von den vereinigten Niederlanden, die doch alle gleiche Rechte genoßen). Und eine andere Verbindung der teutschen Stämme unter einander zu einer National-Einheit wird dann weiter auch nicht Statt finden können. Denn es läßt sich leicht begreifen, wie durch die Unterdrückung der Mindermächtigen und Kleinen oder durch ihre Unterordnung unter einigen wenigen mächtigen Staaten, die teutsche Einheit, weit entfernt dadurch befördert zu werden, in der daraus entstehenden Trennung und Absonderung nur auf immer gestört und gehindert werden müßte. Der Einfluß der Macht auf die gemeinsamen Bestimmungen und Beschlüsse, wird doch politisch schon immer groß genug seyn, ohne daß man ihn noch rechtlich zu organisiren brauchte; es wäre ein Grundübel, einen gewaltsamen Zustand als gewöhnliche Ordnung aufzustellen.

7.

Bey der Bundesversammlung wird diese Gleichheit der Rechte in Ausübung zu bringen seyn:

a. Als richtigste Form: durch die einzelne Stimme jedes besondern Mitgliedes über alle und

jede gemeinsame Bundesangelegenheiten, so daß die Bundesversammlung nur aus so vielen Stimmen, und gerade nicht mehr noch weniger besteht, als Theile oder Staaten des Bundes sind. Es ist dieses gewiß die richtigste Methode, weil sie auf den einfachsten Grundsatz und Begriff der Sache beruhet; während alle andere Gestaltungen abweichend, verwickelt und ungewiß werden. Glauben die größern Staaten dieß nicht thun oder eingehen zu können, so folgt daraus wieder nur, daß sie auch mit solchen Staaten, die ihnen zu dem Behuf zu klein erscheinen, keinen Bund eingehen müssen. Und wenn dann den größern und kleinern teutschen Staaten doch politisch an einem gemeinsamen Bund gelegen wäre, so könnte man nur in richtiger Haltung des Princips nachgeben und darin eine Ausgleichung finden: daß die kleinern Staaten, welche nicht genug Consistenz hätten, um eine Virilstimme in Anspruch zu nehmen, unter sich zusammentreten und eine Curiat-Stimme bilden müßten, und so auch die freyen Städte. Es würden dann so wohl nach den verschiedenen Volksstämmen, oder den besondern Länder-Abtheilungen, als nach den bisherigen altfürstlichen Regierhäusern, etwa folgende Stimmen eintreten:

1. Österreich, 2. Preußen, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Würtemberg, 7. Baaden, 8. Hessenkassel, 9. Hessendarmstadt, 10. die Sächsischen Herzoge, 11. die beyden Herzoge von Mecklenburg, 12. die Nassauischen Häuser, 13. die Herzoge von Braunschweig und Oldenburg (entweder gemeinschaftlich oder alternirend), 14. die Fürsten von Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe, Waldeck, Hohenzollern ꝛc. wobey jede fürstliche Linie stimmte und die Hauptstimme durch die Majorität entschieden würde; 15. Die freyen Städte. 16. Holstein.

Bey diesen Zusammenstellungen der einzelnen Fürsten würde darauf Rücksicht genommen seyn, daß eine Virilstimme nur von einer Bevölkerung nicht unter 4 bis 500,000 Seelen ausgeübt würde. In beyden obigen Fällen aber würden, nach dem jetzigen Bestand in Teutschland immer nicht zu viele Stimmen heraus kommen, um eine Absonderung der beyden in der Bundesversammlung ruhenden Gewalten, der vollziehenden, und gesetzgebenden nothwendig zu machen. Die erstere wird sich immer noch mit gehöriger Schnelligkeit bewegen können, ohne Unterschied, ob einige Stimmen mehr oder weniger in der Versammlung sind, wenn nur die Bevollmächtigten gehörig instruirt seyn müssen, oder der Beschluß sonst innerhalb bestimmter Zeit ohnedem genommen wird. Die Trennung der verschiedenen Gewalten ist aber hier auf nichts weiteres gegründet und an sich unrichtig; da der Inbegriff der Autorität der Bundesversammlung nur aus den darin vereinigten landesherrlichen Rechten besteht, und in so ferne diese in Betreff der Gesetzgebung in allen teutschen Ländern durch Local-Verfassungen und einzuführende innere Repräsentation der Landstände beschränkt und bestimmt sind, so läßt sich von der Gesammtheit der in den Bund getretenen Fürsten auch ein mehreres nicht ausüben, als wozu jeder einzelne Landesherr, als solcher für sich berechtigt wäre, und darnach sollte in der Bundesversammlung wenigstens keine andere Gesetzgebung Statt finden, als nur solche, die von den landesherrlichen Rechten allein ausgehen kann, und insbesondere nur die Anordnungen allgemeiner Polizey zur innern Sicherheit und Erhaltung des Ganzen und seiner Theile begreift. Anders würde dieses freylich bey einer wirklichen Reichs- oder Staats-Verfassung seyn, in welcher aber dann die

Unterthanen und Landstände der einzelnen Länder noch in bestimmter Beziehung, und ihre Fürsten in Abhängigkeit von Kaiser und Reich bleiben sollten. — So wie die verbündeten Staaten zusammen uns das Bild der Einheit aufstellen sollen, so wird auch die Form davon in der Bundesversammlung allein dargestellt werden können. Die Gleichheit der Rechte erheischt nothwendig diese Form. Dagegen gibt es zu der Unterscheidung in zwey Räthen so wenig einen hinlänglichen Grund, daß selbst keine richtige Unterscheidungslinie dazu ohne einen gewaltsamen Abschnitt ausgemittelt werden könnte. Wenn Österreich und Preußen überwiegend vor allen Übrigen hervorragen, so sind sie darum aber auch nicht bloße teutsche Staaten, sondern europäische Mächte, und behaupten als solche daneben ihre Stelle. Bayern ist zwar nach ihnen noch um vieles ansehnlicher; allein alle andere teutsche Staaten folgen in einer wenig unterbrochenen Reihe, mit so geringen Unterschieden und Abstufungen, immer einer auf den nächst vorhergehenden, daß wohl schwerlich mit einigem Recht und Billigkeit sich hiebey ein so scharfer Abschnitt machen ließe. So steht mit Sachsen, Hannover und Würtemberg beynahe Baaden gleich, dann die beyden Hessischen Häuser; auf diese folgen in nicht bedeutender Verschiedenheit an Kräften, Mecklenburg, die Sächsischen Herzoge, Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt u. s. w. Wo sollte man nun wohl stehen bleiben ohne willkührlich zu trennen? Unmöglich kann man dabey auf die in der letzten Zeit errungenen Titel sehen, da keinerley Titel, und selbst nicht der königliche noch eine Macht unstituiren, noch weniger ein Recht begründen, sondern nur einen Rang ertheilen mögen. Aber auch ein solcher Rang, zur Behauptung der vorigen Ordnung, dürfte mit aller

Gültigkeit, nach dem bisherigen Vorgang von Hannover, noch von andern altfürstlichen Häusern wieder in Anspruch genommen werden. Selbst auch die Macht darf, wie schon bemerkt ist, in einer Verbindung nicht zum Recht aufgestellt und organisirt werden. — Zwey Räthe können nicht in richtigen Verhältnissen neben einander bestehen, sondern müssen in den größten Antagonism gerathen, wenn nicht in einer Reichsverfassung von ihnen, aus Begründung ihres verschiedenen Standpunctes, einerley Gegenstände in Berathung genommen und über ihre Beschlüsse dann durch die höchste Sanction entschieden wird. Völlig verkehrt und widersprechend ist es aber, wenn die getrennten und unterschiedenen Gewalten doch, von einen und eben denselben Theilnehmern, in den zwey Abtheilungen, von dem gesetzgebenden und executiven Rath, versehen werden, oder auch, wenn nur einige der Theilnehmer mit dieser vollständigen Gewalt begabt sind, und so die andern Verbündeten regieren wollten. Um alle Widersprüche und Verwickelungen zu vermeiden, darf man sich also nur an den einfachen Begriff der Sache und die daraus fließenden Grundsätze halten.

Wollte man aber doch einen besondern Bundesrath für die vollziehende Gewalt und zu deren schnellern gesicherten Ausübung bestellen, und die gesammten Bundesgenossen wären darüber einverstanden, so wird es den gedachten Grundsätzen gemäß nur in der Art geschehen können:

aa. Indem von der allgemeinen Bundesversammlung aus ihrer Mitte ein bestimmter Ausschuß hierzu von fünf, sieben, oder neun Mitgliedern (denn eine ungleiche Zahl würde es doch wohl seyn müssen) auf eine gewisse Zeit ernannt würde, oder nach einer festzusetzenden Fol-

geordnung einträte, welche letztere nur so einzurichten stände, daß der jedesmahlige Ausschuß nicht bloß aus den mächtigsten Mitgliedern zusammengesetzt wäre, sondern auch die Mindermächtigen zugleich immer ein paar Stimmen darin hätten. Um jedoch diesem vollziehenden Theil des Bundes die gehörige Kraft und Macht zu sichern, scheint es eine politische Nothwendigkeit, in einem solchen Ausschuß Österreich und Preußen als beständige Mitglieder verfassungsmäßig zu ernennen. Es würden daneben stets etwa noch zwey von den Mächtigern und drey Mindermächtige nach einem darauf zu berechnenden Turnus in diesem vollziehenden Ausschuß sitzen müssen, der so aus sieben Stimmen bestände und fortwährend beysammen bliebe. In der gesammten Bundesversammlung, welche dann die Gesetzgebung oder — wie oben bemerkt — die allgemeine Polizey des Bundes besorgte, müßte auf den Fall ohne Unterschied jeder besondere teutsche Staat als ein eigenes Mirglied des Bundes behandelt werden, als solche eine Viril-Stimme und so auch die größern nicht mehr wie eine Stimme haben; in den kleinen Ländern dürften die getheilten fürstlichen Linien dabey für eines zu zählen seyn.

bb. Würde man aber die concentrirte Form der Bundesversammlung mit den ad a angegebenen sechzehn Stimmen überhaupt vorziehen, so ließe sich daraus der einfachste Turnus für einen engern Bundesrath von nur fünf Mitgliedern hernehmen, indem außer Österreich und Preußen noch drey andere Mitglieder bestellet würden, und der Turnus dazu von oben, in der Mitte und von unten zugleich anfinge; könnten es aber sieben Mitglieder seyn, so wären zwey von oben, zwey aus der Mitte und eines von unten, zuerst aus den dreyzehn übrig bleibenden her-

auszuheben, und diese alljährlich, in weiterer Verfolgung des Turnus zu verwechseln.

cc. Noch eine andere Form zur repräsentativen Bestellung eines engen Bundesraths für die vollziehende Gewalt ließe sich einrichten: wenn obige fünf Stimmen gleichfalls die allgemeine Bundesversammlung ausmachten, dann bey einem vollziehenden Bundesrath von sieben Mitgliedern: Österreich, Preußen und Bayern, als die an Kräften bey weitem überwiegendsten, drey permanente Stimmen hätten, so wären die vier übrigen Stellen unter die zwölf andern allgemeinen der Bundesversammlung, nach analoger Procedur, so zu vertheilen, daß immer drey solcher Mitglieder zusammen eine Stimme im Bundesrathe auszuüben hätten, worüber sie sich beliebig vereinbarten, da wirklich nur das Interesse des Ganzen und kein einzelnes zur Frage kommen kann; bey ermangelnder Übereinkunft aber müßten sie bey jeder jährlichen Erneuerung des Bundesraths nur unter sich gleichmäßig alterniren, nach dem Princip, als eben so viele besondere Mitglieder der gesammten Bundesversammlung, und ohne dabey auf eine etwa eintretende Verschiedenheit der Kräfte solcher Mitglieder weitere Rücksicht zu nehmen, da selbige immer nicht bedeutend genug ist, um eine Macht zu bilden. Nur ließe sich die Contiguität dabey in möglichsten Betracht ziehen, um die Berathungen unter einander zu erleichtern. So z. B. möchten Nro. 8, 9, 12, oder auch 11, 13, 15 als ziemlich gleichförmig zusammen gehen können. Wollte man die Mindermächtigen mit den Mächtigern vereinigen, und dann die Stimme nach der Population, so wie davon die Militär-Contingente gestellet werden, einrichten, wie etwa von jeglichen 50,000 Seelen Bevölkerung eine solche Stimme; so ist dagegen

einzuwenden, daß die Bevölkerung der Bundesstaaten überhaupt bey dem Zuschnitt des Ganzen nicht den Maßstab abgegeben hat, also hier bey den Unterabtheilungen nicht wohl in Anwendung zu bringen steht, und daß alsdann nothwendig auch so viele kleinere Staaten dem größeren zugesellet werden müßten, um nach dieser Stimmenzählung auch immer unter sich eine mögliche Majorität gesichert zu haben. Sonst wird die Sache nur zur leeren Form und das Princip der Freyheit ist verletzet. Diese Eintheilung möchte sich aber, wenn der vollziehende Bundesrath nur aus sieben bestehen soll, schwerlich durchführen lassen; und wollte man ihn zahlreicher machen, so ist in dieser und jeder Hinsicht eine concentrirte allgemeine Bundesversammlung, welche alle Gewalten in sich vereinigte, wie in dem Vorschlag ad a angegeben, weit vorzuziehen.

8.

Wie nun auch immer die Bundesversammlung gebildet werden wird, so dürfte dieselbe doch einer obersten Leitung, und besonders der Theil der vollziehenden Gewalt, einer beständigen Direction bedürfen. Es lassen sich da zwey Fälle unterscheiden:

A. Der Bund erhielte ein bestimmtes Oberhaupt; dasselbe möchte nun Kaiser heißen oder nicht, wiewohl dieser Titel einer solchen Würde, an der Spitze der vereinigten deutschen Nation zu stehen, durchaus angemessen wäre; so würden dem Bundeshaupte doch diejenigen Attributionen und Zuständnisse zu ertheilen seyn, um es in den Stand zu setzen, diese erhabene Stelle zum Wohl der deutschen Nation, mit Ehre, Kraft, und Nachdruck verwalten und behaupten zu können. Als wesentli-

che Bestandtheile seiner Autorität sollen hier nur vorläufig bemerklich gemacht werden:

a. Das Bundeshaupt, welches die kaiserliche Würde bekleidete, sollte bey den Beschlüssen der Bundesversammlung einen eigentlich mitentscheidenden Einfluß haben, indem die Beschlüsse derselben seiner völligen Sanction bedürften, um die Kraft eines Gesetzes oder einer gemeinsamen Anordnung zu erhalten. Damit diese Sanction indessen nicht bloße Form werde, sondern bestimmter Zweck und Wirkung damit verbunden würde, so müßte die Ertheilung der Sanction wiederum von der freyen Entschließung des Kaisers abhängen. Um jedoch kein bloßes Veto auszuüben, vielleicht gegen die Wünsche und Ansichten des gesammten Bundes, müßte der Kaiser dann nicht allein die Gründe der Weigerung der Bundesversammlung bestimmt und auseinander gesetzt vorlegen, sondern mit dieser die Sache innerhalb bestimmter Zeit auch zur nochmahligen Berathung bringen, in welcher eine nur verhältnißmäßige Majorität von $\frac{3}{5}$ weiter über die Annahme oder Verwerfung der Proposition zu entscheiden haben dürfte, ohne daß ein Veto nachher noch dabey eintreten könnte. Bey dieser zweyten Berathung hätte der Kaiser dann auch, als Österreich, seine Stimme auszuüben und präsidirte die Versammlung; sonst aber scheint es nach einer richtigen Theorie, daß derjenige Bundesstaat, dem die Kaiserwürde verfassungsmäßig übertragen wird, nicht zugleich als Stand der Versammlung auftreten und ihr beywohnen dürfte; anders wie in den Fällen des auszuübenden Veto, wobey der Kaiser mit der übrigen Versammlung gleichsam zum Versuch der Ausgleichung der proponirten Sache zusammen treten kann. Sonst aber hätte der Kaiser keinen Sitz in der Versammlung. Deren

Präsidium hingegen, gleichsam an der Spitze gesammter Bundes-Stände und als ihr Vertreter in vorkommenden Fällen, könnte von dem nächsten mächtigsten deutschen Staat, und so nur von Preußen, mit der Qualification als Director, Kanzler oder dergleichen, bey gewissen damit zu verbindenden Vorzügen, auf eine so ehrenvolle als nützliche Weise geführt werden.

b. Dem Bundeshaupt wäre die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Beschlüsse, die Sorge für deren Befolgung, und die Anwendung der deßhalb zu seiner Disposition zu stellenden executivischen Mittel anzuvertrauen. Dieserhalb scheint ein besonderer Bundesrath nicht gerade nöthig; ist aber ein solcher vorhanden, so könnte der Kaiser nicht anders wie denselben bey solcher Ausübung mit zuziehen. Mit einem besondern Bundesrath dem die vollziehende Gewalt übergeben wäre, paßt aber eine oberhäuptliche oder kaiserliche Gewalt überhaupt, nicht eigentlich zusammen.

c. Der Kaiser muß hauptsächlich über die bewaffnete Macht des Bundes und die zu stellenden einzelnen Contingente die Disposition und Anführung haben, sobald nach dem Beschlusse des Bundesraths ein Kriegszustand eintritt, da denn der Krieg nicht anders als unter seiner obersten Leitung geführet werden kann, und jeder Bundesstaat sein bestimmtes Contingent, bey Strafe der Achtserklärung, dem obersten Befehl des von dem Kaiser zu ernennenden Feldherrn unterstellen muß. Zur Zeit des Friedens aber können die Bundes-Contingente nicht anders wie zur Vollziehung der gemeinsamen Bundes-Anordnungen und Beschlüsse, oder zur benöthigten Execution richterlicher Erkenntnisse, nach einer vorgeschriebenen Ordnung von dem Kaiser gebraucht werden.

d. Der Kaiser hat die auswärtigen Verhältnisse des Bundes, unter Zuziehung des Bundesraths oder der Bundesversammlung zu versehen; er repräsentirt darin denselben, und muß bey gemeinsamen Friedensschlüssen und deren Unterhandlung einen aus der Mitte der Versammlung zu bestellenden Ausschuß zuziehen, und demnächst die Friedensschlüsse dem gesammten Bundesrath zur förmlichen Annahme vorlegen.

e. Die richterliche Gewalt in den dahin gehörenden Gegenständen, muß an sich selbst unter der kaiserlichen Aufsicht stehen, so wie ihre Erkenntnisse durch seinen Beystand die nöthige Vollziehung erhalten.

B. Sollte kein eigentliches Oberhaupt an die Spitze des Bundes gesetzt werden, so wird doch, selbst wenn ein concentrirter oder ein vollziehender Bundesrath bestellet worden, ein Directorium zur gehörigen Leitung und Bewegung des Ganzen erforderlich, dem die vorgenannten Attributionen, wiewohl in beschränkter Art, einigermaßen zugestanden werden müßten, nur allenfalls mit Ausnahme der hier ad a bestimmten Sanction. Denn ein vollziehender Bundesrath, auch nur aus einigen wenigen Mitgliedern, gewährt doch nicht die erforderliche Einheit und Centralisirung, um so weniger, als ein solcher Rath immer nur aus Abgeordneten bestehen kann, die den Willen ihrer verschiedenen Committenten nach einzuhohlenden Instructionen und mithin nach verschiedenartigen und getheilten Interessen zu befolgen hätten. Daher würde die Leitung nur einem beständigen Directorio, mit vorzüglichen Befugnissen zu übergeben seyn.

9.

Die Rechte, so wie die Verbindlichkeiten der Bun-

desglieder zum Ganzen und unter einander, sind in der Verfassungsacte zu bestimmen und ergeben sich genau aus den obengenannten beyden Zwecken, der Sicherheit und Erhaltung im Innern, und des Schutzes und der Vertheidigung gegen äußere Gewalt. Die Propositionen, welche zur Berathung der Bundesversammlung überhaupt gebracht werden können, lassen sich gleichfalls nach diesem gedoppelten Zweck nur beurtheilen und aufstellen. Die Verbindlichkeiten der Bundesglieder folgen daher aus den beyden Hauptgrundsätzen: „die Majorität des Bundesraths beschließt in allen denjenigen Sachen, die für denselben geeignet, in Berathung gebracht sind, und jedes einzelne Mitglied befolgt solche sanctionirte Beschlüsse oder läßt sich deren Vollziehung gefallen:" — „die zum Schutz und zur Vertheidigung des Bundes nach den gemeinsamen Beschlüssen erforderliche bewaffnete Macht, wird von jedem Mitglied seinerseits verhältnißmäßig nach den militärischen Vorschriften und Anordnungen auf das bereitwilligste, und selbst bey verwillkührten Strafen gestellet. Die Zwecke des Bundes erfordern es durchaus, daß kein Mitglied mit dem andern oder gegen das Ganze K r i e g f ü h r e n darf, sey es nun in eigener Sache oder als Beystand einer auswärtigen Macht. — Diejenigen Mitglieder, die als europäische Mächte sich geltend machen, und als solche in die größeren politischen Händel verwickelt werden, und so auch in den Fall gerathen können, gegen einander aufzutreten, wie Österreich und Preußen, und diejenigen, die sich sonst noch in dieser Kathegorie behaupten könnten, müßten alsdann nothwendig aufhören, Mitglieder des Bundes zu seyn, wenigstens für die Zeit des Krieges; der Bund müßte einen andern Director an seiner Spitze erwählen, der mit der Bundesversammlung über das wei-

tere Verhalten in einem solchen Kriege zu Rathe ginge, und eine Entschließung ergriffe, in wie fern der Bund Ursache fände, Theil am Kriege zu nehmen, oder seine Neutralität erklären und behaupten wollte. Doch dieses nur in dem Falle, wenn die beyden teutschen Mächte, Österreich und Preußen mit einander in Krieg geriethen. Die Kriege sonst, die jeder von ihnen einzeln zu führen hätte, würden natürlich den Bund nicht angehen. Das Recht mit auswärtigen Mächten Bündnisse abzuschließen, müßten entweder alle Bundesstaaten gleichmäßig genießen, oder sich dessen alle begeben; im letzteren Falle, wie es sich versteht, immer mit Ausnahme derer, die sich zu europäischen Mächten qualificiren. Alle jedoch dürfen keine Bündnisse oder Verbindlichkeiten gegen ihre Verhältnisse zum Bunde, oder zu dessen Nachtheil, irgend gültig eingehen, und zur gehörigen Überzeugung davon, würden die bloß teutschen Staaten Mittheilung der solchergestalt mit jeder auswärtigen Macht abgeschlossenen Bündnisse, oder politischer Tractate, an die Bundesversammlung, innerhalb bestimmter Zeit nach der Ratification, ergehen lassen."

10.

Als drittes wesentliches Erforderniß des Bundes ist zu rechnen: eine gemeinschaftliche bewaffnete Macht, zu dessen innerer Sicherheit und äußeren Vertheidigung.

a. Hierzu würde von jedem Bundesglied, nach dem Verhältniß seiner innerhalb Jahresfrist durch Zählungslisten nachzuweisenden Bevölkerung, ein Contingent bestellet, welches in dem Falle des durch den gesammten Rath erklärten Krieges, innerhalb kurzer zu bestimmender Frist

auf gewissen Sammelpuncten sich zu vereinigen, und nach der erfolgenden Eintheilung, den höhern Militär-Befehlen sich unterzuordnen hätte.

b. Es scheint rathsamer, zur Bestimmung des Contingents, für solchen Kriegsfall, die äußerste Leistung anzunehmen, die von der Bevölkerung abgegeben und von einem Lande zum Bundes-Militär geschehen kann, anstatt, daß man den einfachen Satz etwas geringer annimmt, um bey entstehendem oder fortgesetzten Kriege nachher davon das Duplum oder Triplum zu fordern, wie vormahls gebräuchlich war. Denn bey einer solchen Vervielfachung des einfachen Satzes paßt ein unterzulegender bestimmter Maßstab nicht mehr, und dann läßt sich die Verbindlichkeit nicht anhaltend erfüllen. Ferner ist es militärisch auch richtiger, auf die schnelle Complettirung einer gewissen Anzahl Truppen sicher rechnen zu können. So ließe sich annehmen, daß der hundertste oder höchstens der fünf und siebzigste Theil der gesammten Bevölkerung aller Bundesstaaten als reguläres Militär und so verhältnißmäßig für jeden einzelnen Staat, zum Contingent bey eintretenden Kriege aufgefordert werden könnte, und daß diese Contingente auch während des Krieges immer im completten Stand erhalten werden müßten. Eine Schranke sollte doch gleichsam gezogen seyn, über welche man beym regulären Militär und in gewöhnlichen Kriegen nicht hinausgehen darf, ohne die Grundfesten der Staaten und ihre Erwerbsquellen zu stören. Daher scheint es besser ein Ultimatum bey der Militärstellung anzunehmen und dasselbe gleich als das Höchste festzusetzen, was für das Gemeinsame gestellet werden dürfte; indem dann nach Beschaffenheit jedes Krieges, und besonders

gleich zu Anfang, noch nicht sofort dieses ganze Contingent mit einem Mahle aufgebothen zu werden brauchte. Die Kriegsvorfälle können nachher freylich veranlassen, daß zur Vertheidigung der eigenen Länder, wenn darin der Krieg geführt wird, die Kräfte derselben, außer dem regulären Militär noch außerordentlich aufgebothen werden; allein dieses gehört nicht zu der gewöhnlichen Contingentsstellung für den Bund, sondern es ist die Sache

c. einer Landwehr, deren eigene und alleinige Bestimmung nur seyn darf, ihr Vaterland, innerhalb der Gränzen desselben, oder höchstens nur in dessen nächster militärischen Vertheidigungslinie, gegen den eindringenden Feind zu vertheidigen, und sich dann dem Militär anzuschließen, so wie es der Begriff, Nahme und Ursprung der Landwehr auch ergibt. Es ist ganz unrichtig und sehr nachtheilig, unter diesem uneigentlichen Nahmen eine neue Art von stehendem oder doch in jedem Kriege disponiblen Militär einrichten zu wollen, wodurch alle Classen und Gewerbe gestöret und miteinander verwirrt werden. Um einen militärischen und nationalen Sinn zu bilden, und mehr zu heben, mag es sehr angemessen seyn, diejenige Mannschaft früh und zu gewissen Zeiten fortwährend in den Waffen zu üben, so viel auf den Fall der eigenen Vertheidigung ihres Landes erforderlich wird. Nur eine verkehrte Bestimmung kann man ihnen darum nicht geben, indem man sie, die Bürger sind und bleiben sollen, doch in den gewöhnlichen Kriegen sogleich mit gegen den Feind schicken, und nach beliebigem Gebrauch auf eine Zeitlang zu wirklichen Soldaten stempeln will. Die dießfalsige Einrichtung im letzten und so auch im gegenwärtigen Kriege gegen Napoleon mag sich mit dem außerordentlichen Zustand der Dinge wohl nur entschuldigen lassen, ein

Moment, wo wirklich die Völker selbst aufstehen, und alles aufs Spiel setzen wollen, um die ganze gesellschaftliche Ordnung zu retten. Aber eine augenblickliche Nothhülfe muß und kann man nicht zu einer beständigen Maßregel organisiren. Ohnedem verband man in der ersten Zeit noch manche vorübergehende Nebenabsichten damit; man wollte so schneller und unbemerkter sich in Bereitschaft setzen, und doch nur Corps formiren, die beym nächsten Frieden leicht und ohne weitere Kosten für den Staat wieder auseinander gehen konnten. Und dennoch mit wie vielen Nachtheilen für die Einzelnen, die aus ihren Verhältnissen während des nur kurzen Krieges gerissen werden, kann dieses nur geschehen.

Die Landwehr soll also nur aus Bürgern bestehen, die bis auf einen gewissen Grad in den Waffen geübt, und dazu in bestimmte Corps eingetheilt sind; sie kann aus zwey Classen bestehen, in deren erste alle junge Leute von 19 bis 25 Jahren, und in der zweyten, so weit sie Statt finden könnte, die Männer bis zum fünf und vierzigsten Jahre, deren sonstiger Stand und Beschäftigung sie nicht davon abhielte, gehören würden; aus der ersten ließe sich vielleicht, nach allgemein zu bestimmenden Vorschriften, die Recrutirung des regulären Militärs beschaffen. Die zweyte Classe wäre etwa so wie die sonstigen Militzen einzurichten, bloß um die innere Ordnung und Ruhe zu erhalten, besonders in Abwesenheit des Militärs. Die Anzahl von Landwehr, welche ein Staat halten muß, wird sich solchergestalt aus seiner Bevölkerung von selbst ergeben, und gewiß wird sie sehr bedeutend seyn, und jeder sich um so williger dazu einstellen, wenn nur die wirkliche Vertheidigung des Vaterlandes für den Augenblick der Gefahr und Invasion die Aufgabe ist; dagegen muß diese

Landwehr doch einen großen militärischen Werth haben, wenn der Feind bey jedem weiteren Fortrücken in ein anderes Land, oder in einer Provinz, immer vermehrte Gegner aufstehen sieht.

Ein Landsturm kann dabey weiter nichts anders seyn, als was er eigentlich immer nur bedeutet hat: daß einzelne Ortschaften in dem Augenblick eintretender Gefahr, und eines solchen bedürfenden Beystandes, den sie von den Nachbarorten erlangen können, durch ein gegebenes Signal diese dazu auffordern, welche ihnen dann auf thunlichste Weise zu Hülfe kommen und sich versammeln. Ganz unthunlich und widersinnig zeigt es sich dann schon, einen solchen Landsturm länger wie für den augenblicklichen Bedarf schleunigsten Beystandes zusammen halten zu wollen.

Der Dienst der Landwehr muß kein anderer wie der von den vormahligen Milizen oder etwa wie von den neuerdings in Frankreich eingerichteten Nationalgarden seyn. Sie gehen als solche daher den Bund nichts weiter an, als daß bey ausbrechendem Kriege diese Landwehr zur innern Ordnung und Vertheidigung in allen Ländern nach einer durchstehenden Einrichtung vorhanden seyn müßte.

d. Die regulären Militär-Contingente jeglichen Bundesstaats wären nur, nach eingeführten militärischen Abtheilungen, in Regimenter, Brigaden und Divisionen zu stellen. Die kleineren Staaten, die eine solche Abtheilung nicht ganz aus ihren alleinigen Mitteln aufzubringen hätten, würden sich nach einer von ihnen zu nehmenden Bestimmung, über die Art der gemeinschaftlichen Stellung zu erklären, und dieserhalb mit einem Mächtigern oder mit andern kleinen Bundesgliedern übereinzukommen haben. In welcher Waffengattung jegliches Contingent ge-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

ertheilten besondern Auftrages, oder eigends dazu ernannter Militär-Inspecteurs geschehen, die dann an benannte Behörden zu bestimmten Zeiten über den gesammten Zustand, worin sie jegliches Contingent gefunden, zu etwanigen weitern Maßnehmungen Bericht zu erstatten hätten. Nur einem mächtigeren Bundesmitgliede ist auch diese Inspection über die Contingente der übrigen nicht anders aufzutragen, als wenn dabey eine vollkommene Reciprocität, die immer wesentliche Bedingung eines Staatenbundes ist, beobachtet werden kann.

11.

Die oberste Verwaltung einer gemeinsamen Rechtspflege für die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder ist noch als viertes Erforderniß zu betrachten. Eine richterliche Behörde wird hiezu immer nöthig seyn, indem von Rechten, deren Untersuchung und Entscheidung gehandelt wird. Die dahin gehörigen Gegenstände ergeben sich aus folgender Bestimmung:

a. in den Verhältnissen des einzelnen Mitgliedes zum ganzen Bunde, und über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann nur in der gesammten Bundesversammlung geurtheilet und Beschluß genommen werden;

b. die Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander werden auch noch dahin gehören, sobald sie politischer Natur sind, und sich in so ferne also auf das Verhältniß zum Bunde beziehen; auch diese werden bey jener allgemeinen Versammlung noch ihre angemessene Behörde finden;

c. die besondern Rechts-Ansprüche und Forderungen der Fürsten unter und gegen einander, eigentlich der fürstlichen Familien, wie Erbfolge, Verlassenschaft, Schuld-

liefert werden, und wie es mit Artillerie versehen seyn soll, wird sich nachher gehörig eintheilen lassen, wenn als allgemeiner Maßstab erst die Stellung in Infanterie untergelegt und darnach in festgesetzten Verhältnissen die andern Waffenarten gerechnet werden. Über das Militär-Exercice, die Bezahlung, Montirung, Bewaffnung und alle sonstige Reglements würden möglichst gleichmäßige Anordnungen und Vorschriften in allen Bundesstaaten einzuführen, und dabey diejenigen der größten Staaten zur Norm anzunehmen seyn. Dieses scheint jedoch für den Friedensstand auch zu genügen, um die erforderliche Einheit eines beym Kriege in Activität zu setzenden teutschen Bundesheeres zu bewirken. Unnöthig für diesen Zweck und dagegen von tiefer greifenden Folgen würde es seyn, die Regimenter und Brigaden der Contingente von den mindermächtigen Staaten denen größeren Heeresabtheilungen der Mächtigern schon bestimmt unterzuordnen, und durch eine feste Zutheilung gleichsam für beständig einzuverleiben. Unrichtig und mangelhaft wäre solche noch überdem, da der Bund mit allen seinen Gliedern nicht in jeden politischen Krieg der Mächtigen verwickelt werden soll, und dann diese Heeresabtheilungen nicht passen würden, besonders aber, weil auch militärisches einen wesentlichen Unterschied macht, wie die Contingente gestellt und eingetheilt werden müssen, je nach dem verschiedenen Feind, den man zu bekämpfen und nach der Richtung, die man dem Kriege zu geben hat. Sollte man indessen eine gewisse Musterung und Inspection von Zeit zu Zeit erforderlich halten, um sich von dem Stand der Truppen und der wirklichen Befolgung der gemeinsamen Militärreglements zu versichern, so müßte solches entweder vom Bundeshaupt oder von der Bundesversammlung aus, mittelst

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Wahl einer deutschen Bundes-Versammlungs-Stadt

[Nürnberg] 1815

Bibl.Mont. 2784-4#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721118-1